Bibl. Mont.
4434
n

4434 n
~~424~~
Bibl.Mont.

Ueber Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Huthschaften und öden Pläze;

besonders

in dem Fürstenthum Ansbach,

aber auch anwendbar auf die übrigen Lande des fränkischen Reichs-Kreises.

Von

Johann Bernhard Fischer,

Königlichen Kammerrath und Oekonomie-Kommissär des Fürstenthums Ansbach; der königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam; der kurfürstl. sächs. Leipz. ökonom., und der kurpfalzbaierischen Gesellschaft sittlicher und landwirthschaftlicher Wissenschaften zu Burghausen, ordentlichem Mitgliede.

Nürnberg,

bei Ernst Christoph Grattenauer.

1802.

Die Fürsten können das beste thun! — Prämien helfen nichts, die Gemeinheiten zu trennen, sondern ein gerechter Machtspruch, durch den kein Theil leidet. Allein, man hüte sich, Neuerungen auf ein ganzes Land zu unternehmen, ohne den leidenden Theil zu entschädigen: denn einer muß leiden. Oft würde eine solche Neuerung auf einmal das Wohl eines Staates zertrümmern, und, statt des gehoften Nutzens, Schaden bringen.

An die Oekonomen von einem Oekonomen. S. 123.

Seiner

Königlichen Majestät

von Preussen

Friedrich Wilhelm III.

dem

wohlthätig sorgenden Vater

des

Vaterlandes

allerehrfurchtsvollest

zu Füßen gelegt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Kühnheit ist es von mir, **Eurer Königlichen Majestät** allererhabensten Namen diesem geringen Werkchen vorzusetzen und dasselbe **Allerhöchstdenenselben** zu Füßen zu legen. Allein, da **Eure Königliche Majestät** den, durch selbiges abgehandelten, Gegenstand bereits **Allerhöchstselbst** eines landesväterlichen

Blickes würdigten und ihn für die bessere Aufnahme des Staats und der Landwirthschaft dadurch allererleuchtetest anerkannt haben, daß Allerhöchstdieselben schon im vorigen Jahre Allerhöchstihro sämtlichen Kriegs- und Domänenkammern in den Provinzen unmittelbar zu befehlen geruhten, die Gemeinheitstheilungen besser im Gange zu bringen, und dadurch den vorgesteckten preiswürdigsten Endzweck, die Ackerindustrie und das Wohl Allerhöchstihro glücklichen Unterthanen mehr empor zu heben, zu erreichen zu suchen; so werde ich mir Eurer Königlichen Majestät huldvollste Verzeihung meiner Kühnheit um so mehr ehrfurchtvollest getrösten dürfen, als ich in

der, mir, von Eurer Königlichen Majestät allergnädigst übertragenen Stelle die Pflicht auf mir zu haben glaubte, über den vorliegenden Gegenstand, mit besonderer Rücksicht auf die Lokalumstände Allerhöchstihro fränkischen Fürstenthums Ansbach, meine kurzsichtigen Gedanken, nach der Wahrheit, äussern, und selbige der Allerhöchsten und erleuchtesten Prüfung unterwerfen zu müssen.

Süß ist die Ausübung der Pflicht, zum Wohl des Staates und dessen Einwohner beitragen zu können, wenn gleich diese Ausübung, — wie es bei den Gemeinheitstheilungen der gewöhnliche Fall wird, — mit vielen Unannehmlichkeiten und Verdruß ver-

verknüpft ist, und nie werde ich diese Pflicht vernachlässigen, da ich hiebei auf Eurer Königlichen Majestät allerhöchstem Schutze rechnen darf, und nur dadurch Allerhöchstihro beglükenden Gnade würdig werden will.

Ich ersterbe in der allertiefsten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit

Eurer Königlichen Majestät,

Creilsheim,
den 1. December 1801.

allerunterthänigster,
Johann Bernhard Fischer.

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

Erster Abschnitt. Von Gemeinheitstheilungen überhaupt. . . . 5

Zweiter Abschnitt. Von der innern Verfassung der Dorfsgemeinden in der Provinz Ansbach; von dem bisherigen Theilungsfus und Ausmittlung der Antheilnehmungs-Rechte bei Gemeinheits-Vertheilungen, und wie der-

Seite

derselbe, der Billigkeit mehr angemessen, umzuändern sein mögte. . 82

Dritter Abschnitt. Sind partielle Gemeinheitstheilungen, zur Zeit, räthlicher, als Totaltheilungen. . 59

Vierter Abschnitt. Welche Hindernisse stehen hauptsächlich den Gemeinheitstheilungen im Wege? . . . 67

Fünfter Abschnitt. Welche Huthschaften sind vor andern zur Vertheilung und Urbarmachung beizuziehen? . 73

Sechster Abschnitt. Mein Verfahren bei Gemeinheitstheilungen. . . 78

Siebenter Abschnitt. Von Abtheilung der Koppelhuthungen. . . 85

Achter Abschnitt. Von Vertheilung der Gemeinheitswaldungen. . . 100

Neunter Abschnitt. Von der möglichsten Beseitigung der, der Kultur der Huthschaften und Oedungen, durch die Schä-

Seite

Schäfereien entgegen stehenden Hindernisse. . . . 108

Zehnter Abschnitt. Von der bessern Benuzung solcher Gemeinheiten, deren schlechter Erdboden und Lage die Urbarmachung zu Ackerland und Wiesen nicht belohnen würde. . 122

Eilfter Abschnitt. Wie könnten die gemeinen Huthungspläze, welche entweder bei Partielltheilungen zum fernern Waidegang liegen bleiben, oder zur Urbarmachung distribuirt werden, ohne Nachtheil der Waide und des Getraide- oder Viktualien-Baues, ökonomischer als bisher benuzt werden? 130

Zwölfter Abschnitt. Mit welcherlei Abgaben in die landesherrliche oder Gemeindekassen mögten die, aus einer Gemeinheitstheilung entspringenden, Grundstüke zu belegen seyn? 145

Dreizehnter Abschnitt. Nähere Darlegung des Nutzens, welcher aus den Vertheilun-

Seite

theilungen und Urbarmachungen der Huthungsplätze entstehen kan; und durch die, von dem Verfasser dieses Werkchens bereits vollzogene, Gemeinheitstheilungen würklich entstanden ist. 148

Einleitung.

Daß die Erdfläche des königlich-preussischen Fürstentums Ansbach, in Franken, gleich den meisten übrigen teutschen Ländern, noch jezt eine beträchtliche Menge solchen Landes enthält, welches einzig zu Huthungen für das Vieh, aller Gattungen, benuzt wird, ist eine unumstößliche Wahrheit, von welcher sich jeder Beobachter überzeugen kan. Eben so wahr ist es aber auch, daß wenigstens der größte Theil dieser Oedungen in fruchtbare Gefilde umgeschaffen, und dadurch die Arbeitskräfte der Einwohner und die Acker-Industrie vermehrt, und also die allgemeine Wohlfart

des Staats, und der einzelnen Einwohner desselben insbesondere, sichtlich befördert werden könnte!

Von dieser Wahrheit sind auch selbst die königlichen höchsten Stellen des Fürstentums überzeugt, und eine Folge davon war, daß seit etwann zwanzig Jahren einige tausend Morgen *) dergleichen, vorhin oeden, Landes, unter die Gemeinden vertheilt und von den Gliedern derselben in fruchtbare Acker- und Wiesenländereyen umgeschaffen wurden. Gleichwohl ist noch nicht alles geschehen, was geschehen konnte; vielmehr kan mit aller Zuverlässigkeit behauptet werden, daß immer noch eine weitere dergleichen Umschaffung von wenigstens zehn bis funfzehntausend Morgen eintretten könnte.

Auf dem Lande gebohren, und von Jugend auf zu oekonomischen Geschäften erzogen und mit solchen bekannt gemacht, fühlte ich schon als Knabe

Wi-

*) Ein Ansbachischer Morgen Acker oder Tagwerk Wiesen enthält 360. □ Ruthen jede zu 12. rheinischen Schuhen. So oft ich demnach, im Verfolg dieses Werkchens, von Morgen oder Tagwerken spreche, ist der Flächeninhalt der nämliche.

Widerwillen gegen oede Strecken Landes und übergrose Waideplätze, und bedauerte, daß meinen schwachen Händen die Kraft ermangelte, dem, oede vor mir gelegenen, Erdboden seine Fruchtbarkeit ablocken zu können. Ich segne daher mein Schicksal, das mich im männlichen Alter auf einen solchen Posten stellte, der es mir zur Pflicht macht, den Gemeinheitstheilungen bessern Eingang zu verschaffen, die bisher dagegen gestrittene Vorurtheile des Landmanns zu beseitigen und dadurch die vielen Oedschaften und Huthungen zu vermindern.

Dank der Vorsehung, welche die Ausübung meiner Pflichten auch bey diesem Geschäfte bereits so segnete, daß ich schon jezt 1275. Morgen Landes in der Provinz aufzeigen kan, welches aus vormaligen Oedungen in fruchtbare Aecker und Wiesen, durch meine, vielleicht nicht unzweckmäsige, Anstalten und Beharrlichkeit, umgeschaffen wurden, deren Ertrag und Nutzungen ich im dreizehnden Abschnitt näher darlegen werde.

Ich bemerke dies nicht des eitlen Eigenruhms wegen, den ich schon längst zu verachten gelernt habe; sondern einzig aus der Ursache, um den Be-

weis darzulegen, daß ich mir über diesen Gegenstand, der gewiß wegen seines Einflusses auf Landeswohlfart, Ackerbau und Viehzucht wichtig ist, eigene Erfahrungen gesammelt, und Theorie mit Praxin zu verbinden gelernt habe.

Ob das, was ich in dieser Abhandlung sagen werde, auch auf andere Länder, ausser dem preussischen Fürstentum Ansbach, für welches sie eigentlich bestimmt ist, anwendbar sei, weis ich freilich nicht. Jedes Land hat seine eigene Verfassung und Herkunft. Doch vielleicht sind einige Bruchstücke hieraus auch für andere Gegenden des teutschen Vaterlandes brauchbar, um das grose Gebäude der Länderwohlfart nach und nach herzustellen; — und schon dadurch würde ich mich genug belohnt fühlen!

—

Erster Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen überhaupt.

*

So nützlich die grose Idee auch immer ist, durch Abtheilungen ganzer Markungen, jedem Einwohner dessen Besitzungen an Aeckern und Wiesen in unzertrennten Lagen auszumitteln und zu überweisen; ist solche dennoch in dem Fürstentum Ansbach mit den unübersteiglichsten Schwürigkeiten verknüpft und wahrscheinlich für immer unausführbar. Beinahe jede Ortsmarkung hat mancherley Erdarten, hier Sand, nächst dabey Kies; dort Letten, hier Thonerde. Schwerer, leichter und Mittelboden grenzt öfters nächst aneinander, oder findet sich gar auf einen und eben demselben Acker.

Die Felder in dieser Provinz sind aus uralten Zeiten her in drey Fluren, nämlich in Winterfeld,

feld, Sommerfeld und Brache getheilt, und bei weitem die allermeisten Bauerngüter haben von jeher eine solche Einrichtung erhalten, daß in jedem dieser Flure gemeiniglich auch der dritte Theil ihrer Ackerbesitzungen, freilich zerstreuet, gelegen ist.

Das nützliche einer solchen Idee würde weit über die Begriffe des gemeinen Mannes hinausreichen; die Ausmittlung der Gleichstellungen gegen den bisherigen Ertrag der Ackerwirthschaften würde das schwerste Problem für den Theilungskommissär — und ungeheure Kosten, unzählige Prozesse, Klagen über Verkürzungen, und Undank, würden, neben dem größten Mismuth, die Folge eines solchen Unternehmens seyn.

Bey solchen Umständen beschränken sich denn Gemeinheitstheilungen in diesem Lande einzig auf solche Gegenstände, welche bisher von den Gemeinden in Gemeinschaft besessen, und gemeinschaftlich benuzt worden sind.

Diese Gegenstände sind hin und wieder wenige Aecker und Wiesen, welche gewöhnlich in nachläßigen Pacht ausgethan zu werden pflegen, und

zur

zur Vertheilung um so mehr gezogen werden sollten, als sie dann zuverlässig in der Qualität eigenthümlicher Besitzungen weit besser bewirthschaftet und höher genuzt werden würden, den Gemeindaerarien aber, statt des Pachtgeldes, ein beständiger Canon regulirt werden könnte. — Holzungen, deren Vertheilung aber nur in besondern Fällen zu erlauben wäre; (s. 8. Abschnitt) ganz vorzüglich aber gemeine Huthungen, oder Viehwaideplätze, die man bald in übergrosen, zu dem Viehstand der Einwohner unverhältnismäsigen, bald in kleinern Distrikten aller Orten vorfindet.

Diese Huthungsplätze enthalten nicht selten das beste und kulturwürdigste Erdreich, obgleich selbige mehrentheils, dem äusserlichen Anschein nach, nur unfruchtbaren Oedungen ähnlich sehen, und gewöhnlich ein kahles, mageres Land darstellen.

Wie können aber auch dergleichen Pläze einen andern Anblick geben, da auf selbigen täglich und täglich, gewöhnlich vom 1. May bis zu angehender Wiesenherbstwaide, grose Rindviehheerden, Pferde und Schaafe umhergetrieben werden, die

jedes aufkeimende Gräschen sogleich wieder abbeissen, oder durch den schweren Tritt zerquetschen, und bei nasser Witterung vollends in den Boden tretten! Auf diese oder jene Art muß sich also die Graspflanze entweder verbluten, oder von der Sonnenhitze verbrannt werden. — Dabey herrscht denn auch sogar, fast aller Orten, der Uebelstand, daß der Hirte, wenn auch das Dörfchen den größten Ueberfluß an Huthungen besitzet, und er also gar wohl diesen oder jenen Plaz einige Tage schonen, und sich wieder erholen lassen könnte, — dennoch alle Huthungen täglich übertreiben und im gewohnten Zug umher kommen muß, gerade als wäre es absichtlich darauf angelegt, daß selbige ja keine nahrhafte Waide darreichen sollten!

Hieraus folgt denn sehr natürlich, daß, und warum, das Vieh auch auf übergrosen Waideplätzen nur eine höchstkümmerliche Nahrung finden kan, und gewöhnlich ermüdet und hungriger in den Stall zurückkommt, als es aus solchem getrieben wurde: daher denn der Gewinnst — etwa die ersten acht Tage des Waidegangs abgerechnet, — darinnen bestehet, daß das Vieh aus dem Stalle

kommt,

kommt, und der Landmann der Mühe einer nähern Aufsicht auf selbiges in der Zwischenzeit überhoben, daneben aber dasjenige Futter — eigentlich durch Hungerleiden — erspart wird, welches jenem während der Waidegangsstunden hätte abgereicht werden müssen.

Dieser Gewinnst wiegt aber keineswegs denjenigen Schaden auf, welchen sich der, dem alten Schlendrian anhängige, Bauer, durch die Verfolgung dieser Gewohnheit und Gemächlichkeit zuziehet: denn, nicht zu gedenken, was auch mich selbst eine zehnjährige praktische Erfahrung lehrte, daß nemlich die im Stalle gefüttert und vor abgeleerten Feldern und Wiesen nicht auf die Waide getrieben werdende Kühe weit mehrere und fettere Milch von sich geben, als die zur Waide kommenden; mithin die durch die Stallfütterung eintrettende mehrere Mühe und Aufsicht schon dadurch belohnt wird; dann, daß dasjenige Vieh, welches im Stalle gefüttert wird, bei weitem schöner und leibiger bleibet, als das Waidevieh; ist doch gewis derjenige Schaden beträchtlich, welcher durch den Verlust des nüzlichen Düngers entstehet,

der immer die Seele des Ackerbaues ist und bleibet, von dem Waidevieh aber, während des weitläuftigen Umtriebs, grosentheils vertragen wird und verlohren gehet.

Man darf sicher rechnen, daß in allen Ortschaften, wo das Rindvieh auf gemeine Huthungen nach der bisherigen Weise, nemlich vom 1. May bis zum September, täglich zweymal, von 6 bis 11 Uhr Morgens, und von 2 bis 6. 7 Uhr Nachmittags, nach abgeleerten Feldern und Wiesen aber bis Ende October, den ganzen Tag über, getrieben wird, zuverläsig auch wenigstens der dritte Theil aller abfallenden Düngung desselben, für alle Tage des Waidegangs verlohren gehet.

So verliert gewis schon ein mittelmäsiges Dörfchen, in welchem nur hundert Stücke Vieh gewaidet werden, täglich eine halbe Fuhr Düngung. Ich suche dies folgendermassen zu beweisen:

Jedes erwachsene Stück Rindvieh pförget täglich 12 bis 14 mal. Zehn Stunden von täglichen vier und zwanzigen bringt aber dasselbe gewöhnlich auf der Waide zu, und lässet also dort wenigstens den dritten Theil seines düngenden Abwurfes

wurfes unbenuzt zurück. Von 100 Stücken Vieh kan man täglich 1 1/2 zweispännige Fuhren Düngungs-Empfang, bei gehöriger Einstreuung, rechnen. *) In 92 Tagen, nemlich vom 1. Mai bis Ende July, da das Vieh einzig auf den magern Triften und Angern umher getrieben wird, ist demnach der geringste Düngungs-Verlust von 100 Stücken 50 zweispännige Fuder, welche also auch dem Ackerbau entzogen werden. Und dieser Verlust wird für die Landwirthschaft um so empfindlicher, als derselbe in Sommerdüngung bestehet, welche bekanntlich, in Rücksicht der würkenden Kraft gegen die Winterdüngung, zweifach zu veranschlagen ist. Sollte sich dadurch, und durch die erhaltende mehrere und fettere Milch, nicht der, bei der Stallfütterung des Rindviehes nöthig werdende mehrere Futteraufwand und Mühe hinreichend

*) Im Durchschnitt kan in dieser Provinz von einem Stück erwachsenen Rindviehes jährlich 6 2spännige Fuder Düngung — von einem Stück jungen Vieh aber die Hälfte, erwartet werden. Bei der Stallfütterung aber 9 und 4 dergleichen Fuder.

chend ersetzen? und die Stallfütterung annehmlicher machen? deren Nuzen alsdenn gewis unverkennbar sein wird, wenn nur vorerst die, schon mit der Muttermilch eingesaugte Vorurtheile des Landmannes beseitiget sein werden.

Man wird mir zwar zwei gewöhnliche Einwürfe gegen diese nüzliche Anstalt machen, welche auch, nach dem Lokale der Provinz vielen Schein der Wahrheit für sich haben. Ich hoffe aber dennoch selbige überzeugend widerlegen zu können.

Man wirft nemlich fast allgemein gegen die Ausführbarkeit der Stallfütterung ein:

1) Den Mangel der zu solchem Behuf durchaus nöthigen Streue, welcher sich in neuern Zeiten dadurch zeige, weil eine, gegen vorhin, zweckmäsiger handelnde Forstkultur das Streurechen in den Waldungen sehr eingeschränkt habe; und glaubt,

2) daß die Viehzucht bei einer solchen Anstalt leiden, mithin die Hauptnahrungs-Quelle des sichtlichen Wohlstandes der Einwohner dieser Provinz verstopfet werden möchte.

Sollte

Sollte denn aber, was den Streumangel betrift, dieser nicht durch die Vertheilung der Huthschaften und daraus folgende Urbarmachung und Ueberkommung mehrern Ackerlandes abgeholfen, wenigstens dadurch eben so viele Streu an Strohe — die doch gewis weit besser als Laubstreu ist, — erhalten werden können, als die Stallfütterung, auf den, alsdenn aufhörenden, Waidegang von 92 Tagen nöthig machen würde?

Ich will es versuchen, durch eine dem hieländischen Lokale angemessene Berechnung ein sicheres Resultat zu schöpfen und dadurch jenen scheinbaren Einwurf beseitigen:

Ich nehme z. B. eine Gemeinde an, welche hundert Stücke erwachsenes Rindvieh, die fraglichen 92 Tage über, im Stalle zu behalten, und eine Gemeinheit von 60 Morgen Huthschaften zu theilen und urbar zu machen haben solle.

Von einem solchen Flächeninhalt können wahrscheinlich 10 Morgen zu Wiesen, und 50 Morgen zu Ackerland vorgerichtet werden; von welchen leztern dann, nach hieländischer Ackerwirthschaft, 15 Morgen mit Korn oder gemischter Frucht, das

heißt: Korn und Dinkel, (Spelz) untereinander, und 35 Morgen mit Dinkel oder Haber sollen bebauet werden. Gewöhnlich, leider! gewöhnlich! wird der Ackerbau *flürlich* getrieben, das heißt: ein Theil wird mit Winterfrucht, ein andrer Theil mit Sommerfrucht bebauet, und der dritte Theil bleibt in der Brache liegen. — So war's Sitte zur Zeit des lange schon modernden Ahnherrn, wo die Landwirthschaft in der Wiege lag; — warum sollte der Enkel vernünftiger denken und handeln wollen? — Ich kan also nur ebenfalls zwei Drittel oder 5 Morgen und resp. 23 2/3 Morgen als jährlich bebautes Land von obigen 50 Morgen zur Berechnung annehmen.

Nun kan im ganz mittelmäsigen Anschlag:	Schober.	Bund.
a) von 5 Morgen Kornland, und gemischtes Getraid, à 2 Schober, erlangt werden	10	—
b) von 11 2/3 Morgen Dinkelland oder Spelz, à 2 Schober	22	40
c) von 11 2/3 Morgen Haber, à 1 Schober . .	11	40
Summa des Gewinnstes	44 :	20

Inner-

Innerhalb 24 Stunden, oder täglich, gebraucht man für ein 1 Stück Rindvieh zur Fütterung und Streue eine halbe Schied Strohe, deren 60 einen Schober betragen. *)

In 92 Tagen, oder während des beschränkten Waidganges auf die Monate Mai, Juni und Juli, oder, mit einem Worte, bis zu abgeleerten Aeckern, würden also hundert Stücke Vieh nöthig haben 76 Schober, 40 Bund. Dem ersten Augenblick nach scheinet es also, daß sich hier noch ein Mangel von 32 Schober, 40 Bund zeige. Alleine, da während dieser 92 Tage, auch bei der bisherigen Gewohnheit des Austreibens, eingestreut werden muste, und zur Zeit der grünen Fütterung, die gerade auf die fraglichen Monate eintritt, das Futterstroh ohnehin hinwegfällt, so wird gewis der vierte Theil einer Schied, oder 3 Pfund Stroh, zur täglichen Streue eines Stückes hinreichend erachtet, und also auf diese 92 Tage, nicht eine halbe, sondern nur eine viertels Schied, zum wahren Bedürf-

*) Im Gewicht hält ein Schied oder Bund Strohe gewöhnlich 10 bis 12 Pfund Nürnberger Gewicht.

Bedürfnis in Anrechnung kommen dürfen. Es würde also auf 92 Tage und hundert Stück Vieh nur eigentlich erforderlich seyn 38 Schober, 20 Schied, und hienach noch sechs Schober übrig bleiben, welche wenigstens den vorgeblichen Mangel vollständig zu decken im Stande seyn werden.

Da nun die Glieder einer dergleichen Dorfgemeinde, von einer theilbaren Gemeinheit von 60 Morgen, gewis bei den meisten ähnlichen Unternehmungen, wenigstens 10 Morgen zu Wieswachs vorrichten — und überdies auch Klee und andere Futterkräuter in die Brache des erhaltenden Ackerlandes der übrigen 50 Morgen bauen können, wenn sie nur ihre, freilich tiefgewurzelte, Vorurtheile dagegen ablegen wollen; so kan es selbigen gewis nie auch an grünem Futter, über Sommers, zur Stallfütterung mangeln, und sie werden sich gar leicht in den Stand gesezt sehen, während der 92 Tage des sonstigen Waidegangs, die, an manchen Orten, selbst bei grüner Fütterung gebräuchliche Strohfütterung zu ersparen, diese Ersparnis aber zur mehrern und tüchtigern Einstreuung verwenden kön-

können, durch welche sie denn auch eine beträchtlichere Quantität Düngung, als die oben berechneten 50 Fuder, erwerben, und in den Stand gesezt werden, die erhaltenden Gemeindtheile auch, wie es in der Provinz durchaus üblich ist, alle drei Jahre, gehörig düngen und in volle Fruchtbarkeit bringen zu können.

Der erste und gewöhnlichste Einwurf gegen die Gemeinheitstheilungen, welcher der gewiß nüzlichen und ausführbaren Stallfütterung in den Weg gesezt wird, mögte nach meiner Ueberzeugung ziemlich vernichtet seyn, und um so weniger mehr erheblich gefunden werden, als ich, bei der obigen Ertragsberechnung, nur ein solches Ackerland zum Grunde legte, das in der hiesigen Provinz schon unter die schlechtere Klasse gehört, die doch bei weitem den wenigsten Theil der dasigen Erdfläche ausmachet, und nur auf seltene Gegenden des Landes anwendbar ist.

Ich schreite nun gegen den zweiten Einwurf vor, daß nemlich

durch die Einführung der Stallfütterung die Viehzucht leiden mögte, und zu besorgen

wäre, daß bei einer solchen Anstalt die Quelle der allgemeinen Wohlfart der Einwohner der hiesigen Provinz verstopft würde.

Ich bin vest versichert, die muthmaßliche Folge dieses Einwurfs gar nicht befürchten zu dürfen, und mit mir stimmen zugleich erfahrne Landwirthe dieser Provinz, redliche Bauern, mit welchen ich deshalb schon öfters Rücksprache hielt, aus Erfahrung und Ueberzeugung ein.

Würde ich eine gänzliche Stallfütterung empfehlen, und das Vieh das ganze lange Jahr hindurch in die Ställe gesperrt sehen wollen, dann würde diese Besorgnis mehr scheinbar — obgleich noch nicht gewis — zu fürchten seyn, und vielleicht bey dem jungen Zug - und Milchvieh eintretten, das seine Nerven durch den Waidegang stärket, und dadurch freiern Wachsthum und Ausdauer erhält, wenn anders die Waide für selbiges sättigend ist, und nicht einzig in kahlen Huthungen bestehet. Ich suche ja aber nur die Zeit des gewöhnlichen Austreibens auf 92. Tage zu beschränken, und öfne der Heerde eben so bald wieder den Trieb, als die Aeker geleeret sind, und eine sättigende

gende sogenannte Stupfelwaide beginnet, auf welche bald nachher die noch bessere Waide auf den abgeohmeten Wiesen folget, welche beederley reichliche Waiden in der hiesigen Provinz aller Orten gebräuchlich sind, von welchen auch unsere Heerden stets gesättiget und milchreich in die Ställe zurükkehren. Diese Beschränkung bringt zuverläsig nicht den mindesten Nachtheil für die Viehzucht hervor, welche die wahre Quelle unsers ländlichen Wohlstandes ist, *) und den Beweis hievon liefern uns ja schon die ansehnlichen Flecken Gerabronn

*) Im abgewichenen Rechnungsjahr, vom 1. Juni 1799. bis lezten Mai 1800., während welcher Zeit doch der Viehhandel im Lande zuweilen wegen der Kriegsereignisse stockte, wurde dennoch vermög der Accisrechnungen für 837,900 fl. Rindvieh ausser Landes verkauft, und also eben so viel fremdes Geld eingebracht. Der auswärtige Käufer zahlt vom Gulden Kaufgeld 2 Kreuzer Accis in die landesherrliche Kasse. Die Pferdezucht ist hingegen im Lande höchst unbedeutend. Der Ackerbau wird allermeistens mit Ochsen betrieben, aus welchen der Bauer ungleich mehr Vortheil zu ziehen verstehet.

und Roth am See, welche seit 6 Jahren diese Art verlängerter Stallfütterung haben, ihre vormals gemeine Huthschaften sämtlich vertheilten, zur Kultur aussezten, und den Nuzen dieser Anstalt nun aus erlangter Ueberzeugung anrühmen. Auch ist diese Methode, in den meisten Ortschaften des Uffenheimer Kreises, schon längst durch den Mangel an Wiesen gewöhnlich worden, und die Huthungen werden in jener Landesgegend meistentheils erst dann dem Vieh geöfnet, wenn vorerst die Aerndte des Heues davon abgenommen worden ist, und doch ist sie bis jezt noch nicht der dasigen Viehzucht nachtheilig erfunden worden! Was also an so manchen Orten in der Provinz mit Nutzen bereits erprobt wurde, sollte billig nicht noch länger einem ungegründeten Zweifel unterworfen sein!

Wäre ich des Gegentheils überzeugt, so müste kein Funke Patriotism in meinem Herzen sein, wenn ich eine Sache empfehlen wollte, die dem Staate, auch nur entfernt, eine so beträchtliche Wunde zu schlagen im Stande wäre. Allein, da ich nicht aus meinem Munde, und nach meiner Ueberzeu-

gung

gung allein rede, sondern die Erfahrungen und Zusicherungen verständiger Landwirthe mir zur Seite stehen, so kan ich freilich das Nachtheilige der verlängerten Stallfütterung nicht sehen, das andere hierinnen finden wollen. — Und bliebe ja dem allen ohngeachtet noch einiger Zweifel übrig; — sollte es würklich, troz dieser redenden Beispiele, durchaus nöthig sein, für das junge ein und zweijährige Nachzuchtviehe einen Tummelplaz zum Umherspringen zu haben, um dadurch die Nerven mehrers zu stärken und freie Luft zu geniesen; so könnte ja aller Orten ein dergleichen geräumiger Plaz von der nächsten Huth am Dorfe dazu bestimmt, und mit einer wenig kostbaren Verzäunung eingefaßt werden, in welchen dann wöchentlich einigemal etliche Stunden lange das junge örtliche Nachzuchtviehe getrieben, und der freie Lauf, unter Aufsicht eines Hirtenknaben, verstattet werden könnte. Würde dies wöchentlich drei- oder viermal, entweder in den Morgenstunden, oder gegen Abend, geschehen, wenn die Sonnenhize noch nicht in voller Stärke sich zeiget, oder sich schon wieder vermindert hat, so

würde diese Bewegung zweckdienlicher und von bessern, gesündern Folgen sein, als wenn das junge Vieh jener brennenden Hitze den ganzen Tag über ausgesezt ist, und gewis vollends jeder Schein des Nachtheils einer verlängerten Stallfütterung, auch bei dem jungen Vieh, beseitiget sein.

Dergleichen Plätze müsten mit dem gewöhnlichen jungen Nachzuchtviehstand des treffenden Dorfes im Verhältnis stehen, und es würde Raum genug zu solchem Behuf ausgemittelt sein, wenn 12 bis 15 Stück auf einen Morgen gerechnet würden, zumal es nicht geradezu nöthig wäre, daß der ganze junge Viehstand auf einmal dahin gebracht würde, sondern es jedem Gemeind-Einwohner freigestellt werden könnte, davon für sein Nachzuchtvieh nach Belieben Gebrauch zu machen. Nur müste stets einige Aufsicht dabei herrschen, damit nicht durch Stossen ein Unglück sich ereignet. Weniger Nahrung als auf den gewöhnlichen Huthungen erhielte das junge Vieh auf dergleichen eingefriedigten Plätzen gewis nicht, und die Fruchtbarkeit derselben könnte dadurch erhöhet werden, wenn die Veranstaltung getroffen würde, daß der Düngerabfall,

wenn

wenn er von der Sonne getrocknet ist, mittelst eines Rechens zerstreut werden müste, das dem Hirtenknaben zum Zeitvertreib dienen könnte. Bleibt der Dünger wie bisher auf den Huthungen, so auch auf den eingefriedigten Pläzen, ungestört liegen, wo er abfiel, so erhält das endlich mühsam durchkeimende Gras einen so widrigen Geschmack und übertriebene Geilheit, daß dasselbe vom Vieh nicht gefressen werden mag. Der Raum im Platze, und die Düngung ist also zugleich verloren. Zerstreuet hingegen wird ersterer und lezterer fortan genüzt, denn wohlthätige Gewitterregen werden bald die befruchtenden und nährenden Theilchen den zarten Graswurzeln zuführen und ihre Triebe verstärken, und der ganze nothdürftige Tummelplatz wird stets grünen und einer Wiese ähnlen, mithin auch nahrungsreicher für das junge Vieh sein, als die Stunden langen dürren und von der Sonne ausgebrannten Steppen, — Huthwasen genannt.

Ich würde rathen, dergleichen Pläze immer da anzulegen, wenn es anders das Lokale gestattet, woselbst kleine Bäche durchlaufen, oder frische Tränken errichtet werden können; und dann würde

ich auch Fruchtbäume in solche Bezirke setzen lassen, um dem Vieh Schatten geben zu können, und den Plaz noch nebenbei in der Folge für das Gemeindaerarium möglichst zu benutzen. Daß diese Bäume gegen die Beschädigung des Viehes gut verwahret werden müßten, versteht sich ohnehin. Der geringe Aufwand würde sich aber gewis nach wenigen Jahren reichlich belohnen.

Man will zwar auch noch behaupten, daß der Begattungstrieb der Kühe bei dieser Art verlängerter Stallfütterung unterdrükt würde. Allein, welcher Landmann ist nicht so weit Kenner der Natur seines Milchviehes, um die Zeichen jenes Triebes bemerken zu können? und wie viele Orte giebt es nicht, in welchen nicht einmal ein Saamenochse gehalten wird, sondern die sich nach der Begattung sehnende Kuhe in ein benachbartes Dorf, zu Befriedigung ihres Naturtriebes, geführt werden muß? Die Natur bleibt sich überall gleich, und ein aufmerksamer Landmann wird zu solchen Einwendungen lachen; denn vieles dagegen zu sagen, mögte sich nicht der Mühe verlohnen.

Noch

Noch sind einige minder erheblich scheinende Einwürfe zu berichtigen übrig, welche gleichfalls gegen die Stallfütterung gemacht zu werden pflegen.

Der Landmann behauptet nämlich auch,

a) daß das in den Stallungen sich zur Zeit des Sommers einfindende Ungeziefer, Mücken ꝛc. dem Vieh allzulästig werden würde; und fürchtet

b) die Entstehung mancherlei Viehkrankheiten, wenn selbiges in den dumpfen Stallungen, welche, leider! gar oft in den abgelegensten Winkeln der Wohnungen eingerichtet sind, auch über den Sommer behalten würde, welche Besorgnis selbst auch aufgeklärte Landwirthe und Schriftsteller *) äußern.

Jede Sache hat zwo Seiten, mithin auch die Stallfütterung; wer aber unter den Oekonomen

*) Selbst der Herr Kammerassessor Yelin zu Ansbach äußert diese Besorgnis in dessen Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Waideplätze S. 27.

kan in der That behaupten, daß Mücken und anderes Ungezieser das Vieh im Stalle mehr belästigen, als dasselbe auf der Waide von eben diesen Thieren, und außer solchen noch dort von den, sich in den Stallungen niemals aufhaltenden, sogenannten blinden, oder rothen Mücken, deren Stiche höchstempfindlich sind und einen schmerzenden Beulen verursachen, von Bremsen, Hornissen und andern Insekten geplagt wird? — Man gehe an schwülen, Gewitter drohenden Sommertagen unter eine Heerde Vieh auf den Waideplatz, und überzeuge sich, daß öfters hundert und mehr dergleichen Mücken und Bremsen auf einem einzelnen Stücke Viehe sitzen und dasselbe an allen Orten dessen Körpers peinigen, und dann — urtheile man, was dem armen Viehe lästiger sein muß, die gewöhnliche Stallfliege, oder jene quälende Insekten! — Und wie sehr werden nicht die Häute des Rindviehes durch die von diesen Insecten in selbige gelegten Eier, und daraus entspringenden, in der Haut wachsenden, sogenannten Engerlinge verdorben? Die vielen Beulen, Brutlager dieser Insekten, mit welchen zuweilen ein Stück Vieh beinahe

nahe überdeckt ist, verursachen gewis nicht wenigen Schmerzen, den unsre Unempfindlichkeit gegen das leidende Vieh uns nicht bemerken lässet, und den uns selbiges freilich nicht klagen kan. Selbst auf besseres Leder würde also die Stallfütterung Einfluß haben; und wer sich hievon nicht überzeugt finden will, frage doch nur den nächstwohnenden Gerber. —

Ich will übrigens nicht in Abrede stellen, daß es möglich sein kan, daß die dumpfige Stallluft Krankheiten zu erzeugen im Stande ist; worüber aber am gewissesten erfahrne Viehärzte zu urtheilen im Stande sein mögten. Allein, Wahrheit ist es doch, daß in den beiden grosen Dorfschaften Gerabronn und Roth am See, im Creilsheimer Kreise, woselbst seit sechs Jahren die Stallfütterung bis zu abgeleerten Feldern eingeführt ist, diese, zu jener Zeit, besonders von der der Theilung entgegen gestandenen Parthei, angegebene Besorgnis bis jezt nicht eintrat, und der Viehstand daselbst eben so gesund als vorhin, auch sogar von der Teutschlands Heerden so sehr zerstörten Viehseuche (Löserdürre) verschont blieb. —

Mögte

Mögte dies nicht hinreichen, jene Einwendung wenigstens zur Hälfte zu entkräften? und die zwote Hälfte dieser Besorgniß könnte ja wahrscheinlich dadurch vollends beseitiget werden, daß man in den Stallungen Dunstschlöthe, welche freilich in der hiesigen Gegend noch ganz unbekannt sind *), ein-

*) Da man in der Provinz Ansbach nun einmal dahin arbeitet, die Stallfütterung annehmlicher zu machen, und nach und nach einzuführen, so sollte man bei Erbauung neuer ländlicher Wohnungen auf die Einrichtung gesunder und reinlicher Stallungen vorzüglichen Bedacht nehmen, und es dem Neubauer zur Pflicht machen, in seinen Stallungen Dunstschlöthe einrichten zu lassen, und dadurch obrigkeitlich mitwürken, diesen Einwurf zu beseitigen, der außerdeme auch nach hundert Jahren noch würde zum Vorschein kommen, und Vertheidiger finden können. Jeder Neubauer ist ja verpflichtet, den Riß über sein vorhabendes Bauwesen zur Prüfung und Genehmigung der Königl. Kriegs- und Domänenkammer vorlegen zu lassen. Ich dächte also, daß eine solche, den allgemeinen Nutzen offenbar bezweckende, Anstalt gar nicht schwer auszuführen sein könnte.

einrichtete, auch hin und wieder mehrere Oeffnung in den Wänden der Stallungen anbrächte, und so der frischen, gesunden Luft freiern Zugang verschafte, die mancher Bauer aus seinen Ställen verbannen zu müssen glaubt, und deswegen jede Oeffnung sorgfältig — aber zweckwidrig — verstopfet.

Uebrigens bin ich vest überzeugt, daß die Waideplätze unmittelbar noch weit mehr zu Viehkrankheiten und Seuchenverbreitung beizutragen vermögend sind, als die dumpfen Stallungen und die Stallfütterung. Ich bitte zum Beweis dieses Satzes nur um einiges Gehör:

Besichtige man die Huthwasen unserer Provinz, wo man will, so wird man auf selbigen Vertiefungen und ausgegrabene Löcher finden. Diese entstanden und entstehen noch täglich dadurch, daß dergleichen Gemeindbesitzungen von den Dorfseinwohnern nicht nur bei Bauten und andern Gelegenheiten zu Ueberkommung der Schlier- und Auffüllerde unentgeldlich benutzt werden, sondern auch, weil es bei den meisten Gemeinden zur schädlichen Gewohnheit wurde, diesem oder jenem begüterten Mitglied zu verwilligen, gegen ein geringe Zahlung

in

in die Gemeindekasse, eine Quantität Erdenführen auf den Huthungen zu graben, welche dann in die Aeker gefahren, und diese dadurch gar köstlich gebessert werden. Aus diesem wahren Mißbrauch gemeindlicher Besitzungen, bei dessen Gestattungen nur das begüterte Gemeindeglied gewinnet, entstehet in sehr vielen Orten eine wahre Schinderey der gemeinen Huthwasen, und sie ist es, neben dem vorbemerkten Erden- und Leimengraben zu ländlichen Bauten, welche sehr wahrscheinlich die erste Veranlassung zu Viehkrankheiten giebt. Dergleichen Vertiefungen und Löcher, für deren Wiedereinfüllung oder möglichste Ebnung niemand, und am allerwenigsten die Verursacher derselben, sorgen mögen, sind und bleiben nämlich für immer Behältnisse des stehenden faulen Wassers, in welchem sich Würmer und Insekten aller Arten erzeugen, und gewöhnlich, besonders im Sommer, dick und schleimicht, mit einer blauen oder grünen Haut überzogen werden. Dies höchst-ungesunde Wasser, das wohl eher den Nahmen Gift verdienen mögte, hat einen säuerlichen Geschmack, und wird nicht selten von dem, durch

den langen Umtrieb und die Hitze der Sonne ermatteten und durstigen, Vieh aufgesucht und eingeschlürft, und da dasselbe unmöglich die Eigenschaften des gesunden Wassers mit sich führen kan, so glaube ich, daß die natürliche Folge des Genusses keine andere seyn mögte, als Verstopfung in den Magen- und Blutgefäsen, faulende Lungen- und Magenentzündungen, Hautausschläge, Geschwulste, u. dgl., wodurch denn auch vielleicht schon manche Viehseuche entsprungen sein mag.

Wenigstens wird sich hieraus von selbst beweisen, daß, wenn ja die Stallfütterung Viehkrankheiten besorgen ließ, — welche doch noch nicht als ausgemacht richtig angenommen werden kan — die Waidepläze dergleichen Krankheiten schon längst und würklich verursachten und fortpflanzten, wie es denn gewis ist, daß die jüngste verheerende Viehpest, durch den Waidegang, besonders auf Koppelhuthungen, verbreitet und immer mehrers mitgetheilt wurde.

Erfahrne Oekonomen sollten nun unbefangen prüfen, ob die bisher angeführten Haupt- und Nebeneinwürfe noch so erheblich zu achten sind,

daß

daß sie, mit Grunde, der nüzlichen verlängerten Stallfütterung auch ferner im Wege stehen können, und einige Rücksicht verdienen, oder nicht! —

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Verfassung der Dorfsgemeinden in der Provinz Ansbach; — von dem bisherigen Theilungsfuß und Ausmittlung der Antheilnehmungsrechte bei Gemeinheitsvertheilungen, und wie derselbe, der Billigkeit mehr angemessen, umzuändern sein mögte.

Nicht alle Einwohner in den Dorfschaften der Provinz Ansbach sind Glieder der treffenden Ortsgemeinde; — und in dieser Hinsicht wird die hieländische Verfassung ebenfalls sehr von andern abweichen.

Die

Die Unterthanen-Besitzungen im Fürstentum Ansbach gehen zwar größtentheils dem Könige, als allerhöchsten Landesherrn, zu Lehen, und sind für die Kassen desselben, bei allen Veränderungsfällen, nach der Herkunft, mit dem zehnten, zwölften oder funfzehnten Gulden, hin und wieder auch nur mit dem zwanzigsten Gulden, nach dem wahren Werthe des Ganzen berechnet, handlöhnig; daneben auch mit mäsigen Erbzinnsen und Geldgülten, seltener mit Getraidgülten, durchgängig aber mit Steuern *) belegt. Aber auch mehrere benachbarte Reichsstände und landsäsige Edelleute haben in dieser Provinz grundherrliche Angehörige sitzen, von welchen selbige die Grundgefälle, der Landesherr aber die Steuern beziehet. Das Frohn-

*) Der Steuerfus in dieser Provinz ist gleichfalls sehr gemäsiget. Er bestehet darinnen, daß von dem wahren Werth der Besitzung 2 Gulden vom Hundert zur Steuer-Massa regulirt werden. Der Gulden Massa reicht aber nur jährlich 15 Kreuzer Steuer und 3 Kr. Servis- und Fourage-Beiträge.

Frohndewesen, — dies landverderbliche Ungeheuer, das den Nacken des Landmanns unter ein egiptisches Joch beuget und dessen Emporkommen und Wohlstand vernichtet, — ist in dem Fürstentum Ansbach beinahe ganz unbekannt, wenigstens für den Landmann nicht im mindesten drükend, denn die zu leistenden Frohnden bestehen einzig in Steinfuhren zum Chaussée-Bau, wo aber für jede Fuhre vier Kreuzer bezahlet wird, in Beiführung des für die im Lande liegende Kavallerie nöthigen Habers, und in wenigen Militairfuhren, wegen welcher aber jedes Pferd auf die Meile mit 24 Kreuzern ebenfalls vergütet wird.

Auf dergleichen Unterthanen-Besitzungen haftet nun gewöhnlich seit Jahrhunderten ein Gemeinderecht *). Diese Gemeindrechts-Befugnisse eines

---

*) s. Pelins Versuch über Aufhebüng und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Waideplätze S. 73. „Gemeindrecht hat derjenige, welcher als Mitglied der Gemeinde das Recht hat, bei den Zusammenkünften derselben zu erscheinen und in den gemeinschaft-

eines jeden Dorfes sind in den alten Urbarien, Saal- und Lagerbüchern beschrieben, und nur höchstselten ist seit jener Zeit, entweder aus landesherrlicher Macht, oder aus Vergünstigung der Gemeinde, die ältere Anzahl der Gemeindrechte vermehret worden, ungeachtet beinahe alle Dorfschaften sich seitdem durch neue Ansiedlungen sehr vergrössert haben.

Dergleichen neue Ansiedler sind daher nicht zugleich auch Gemeindrechtsbesitzer; sie erhalten keinen Anspruch auf gemeindliches Eigenthum; dürfen den Berathschlagungen in den Gemeinden nicht beiwohnen, hingegen auch die gemeindlichen Lasten

schaftlichen Angelegenheiten seine Stimme zu geben, welcher an sämtlichen nutzbaren Stücken der Gemeinde Antheil hat, und sämtliche gemeinschaftliche ordentliche Lasten und ausserordentliche Ausschläge auf die Gemeinde mitbestreiten muß. Gewöhnlich sind die Einkünfte und Lasten der Gemeinden, leider! gleich, und richten sich blos nach den Häusern, so, daß der Besitz eines ganzen, halben oder viertels Hauses, auch einen gleichen Antheil Gemeinderecht mit sich bringet.“

nicht mittragen. Gewöhnlich ist selbigen aber doch vergönnet, eines oder zwei Stücke Vieh unter die gemeine Heerde, gegen Entrichtung eines geringen Waidegeldes, treiben zu dürfen.

Hiedurch kommt es denn, daß auf dem einzelnen Hause manches Dorfeinwohners eben so wohl ein ganzes Gemeindrecht ruhet, als auf der weitläuftigen Besitzung eines starkbegüterten Bauern.

Der Gemeinderechtsbesitz hat aber, bis jezt, auch die Beschwerde mit sich gebracht, daß der, dasselbe geniesende, wenig, oder auch ganz unbegüterte, die gemeindlichen Lasten in eben solcher Mase, als der starkbegüterte, gemeinschaftlich mittragen mußte.

Da nun der minder oder ganz unbegüterte Gemeindsmann die gemeinschaftlichen Huthungen mit seinem wenigen Viehstand auch ungleich weniger benüzen kan, als der Begüterte, der nicht selten 12 bis 20 Stücke Vieh zur Waide treibet, wenn jener etwan eines oder zwei Stücke zu treiben vermag; so wünschet dieser mit dem begüterten Bauer, in Rücksicht des gemeinschaftlichen Eigen-

genthums und Benutzung desselben, in ein besseres Gleichgewicht gebracht zu werden; und dieser Gedanke ist ihm auch um so weniger zu verargen, als er, wie schon gesagt, bisher mit dem Begüterten gleiche gemeindliche Lasten zu tragen hatte, mithin auch gleichen Nutzen zu fodern sich berechtiget zu sein dünkt. *)

Diese gleichheitlichere Benutzungsart findet derselbe nur in der Vertheilung der gemeinschaftlichen Huthungen und anderer Plätze. Er ist es also auch, der gewöhnlich die Gemeinheitstheilungen rege machet und in Betrieb setzet; und öfters tretten auch einseitige begüterte Gemeindeglieder, welche den Nutzen der in Antrag gekommenen Vertheilung zu berechnen im Stande sind, zur Parthei der sogenannten Kleinen, oder Unbegüterten, über. Bei jeder Gemeinheitstheilung in der hiesigen Pro-

*) Allgem. Königl. Landrecht 2 Th. 8 Tit. §. 29. Die Glieder der Dorfgemeinen nehmen an den gemeinschaftlichen Nutzungen nach eben dem Maasstab Theil, nach welchem sie die gemeinschaftlichen Lasten zu tragen schuldig sind.

vinz ergaben sich demnach bisher zweierlei Partheien, für und wider die Sache, und jede wurde vom eigenen Interesse geleitet. Gewöhnlich harrte auch noch eine dritte Parthei im Hintergrunde, unter dem Nahmen der Neutralen, welche es eigentlich mit niemanden verderben wollte. Diese gehört eigentlich zur theilungslustigen, und ist nur durch Privatverhältnisse zurück geschreckt, ihre wahre Gesinnung nach innerer Ueberzeugung öffentlich an den Tag zu legen.

Aus der vorbemerkten innern Verfassung des Gemeindewesens in dem Fürstentum Ansbach wird denn hervorgehen, warum daselbst die Gemeindrechte des treffenden Dorfes den Maasstab zur Antheilnahme bei den Gemeinheitsvertheilungen bisher dargereicht haben, und hievon auch eben so lange, als nicht die gleichheitliche Mittragung der Gemeindelasten verhältnismäsig von den Schultern der wenig begüterten, ärmern Klasse der Einwohner genommen wird, nicht abgegangen werden kan.

Es ist aber eine ganz andere Frage, ob dieser bisherige Theilungsfus auch mit der Billigkeit bestehet, und durch ihn nicht die begüterten Einwohner, rücksichtlich der bisherigen Benutzungsart, und der ursprünglichen grauen Herkunft, allzuempfindlich geschmälert werden, und daher eine Umschmelzung der bisherigen gemeindlichen Verfassung nöthig sein mögte?

Sehen wir zurück in das graue Alterthum, in die Geschichte der Entstehung teutscher Dörfer, so lehret uns diese gewis, daß die ersten Ansiedler nicht leere Kleinhäusler, nicht Handwerker, sondern Ackerleute waren, die sich von der altteutschen Leibeigenschaft losgekauft hatten; arme freie Leute *) wurden, und unter dem Bedinge gewisser Zinnsen und Gülten, von den grosen Gutsbesitzern, Dynasten und Herren, ganze

*) So wurden in ältern Zeiten, und besonders im funfzehnten Jahrhundert, die Bauern, im Gegensatz mit den edlen, freien Mannen oder Leuten, geheisen.

Distrikte als Erblehen, zum eigenthümlichen Besitz, erhielten. Handwerker wurden bekanntlich, in ältern Zeiten, nur in den Städten gefunden; sie sezten sich erst dann, und so auch die vom Taglohnsverdienst lebenden Einwohner, auf den Dörfern an, als sie hoffen konnten, hier, durch ihre Handarbeiten, oder auf irgend sonstige Art, Verdienst zu ihrer Ernährung überkommen zu können. — Die Bodenfläche hatte wenigen Werth; sie erhielt ihn erst durch die nach und nach zugenommene Bevölkerung. Die ersten Pflanzer oder Ansiedler waren also auch ursprünglich die Nutznieser der Huthungen, die freilich in jenen Zeiten, wo es an Händen zur Kultur des Erdreichs mangelte, und mit den teutschen Produkten noch wenig Handel getrieben werden konnte, unübersehbar gewesen sein mögen.

Die Dörfer wuchsen durch neue Ansiedlungen eben so, wie die Bevölkerung zunahm, und sich nach und nach mehrere Ordnung und eine vestere Verfassung in Teutschland gründete. Uncultivirtes Erdreich lag überall vor. Jedem Einwohner stand frei, auf diesem die Waide für sein Vieh suchen

zu

zu dürfen, ohne geradezu diese Waiden als örtliches Eigenthum betrachten zu können, denn das Eigenthum dieser Oedschaften war dem Grundherrn zuständig, und von ihm hieng es ab, davon an neue Ansiedler zur Urbarmachung nach Gefallen abzugeben, weil ursprünglich der teutsche Bauer kein Eigenthum hatte, sondern Leibeigener und Sclave seines Herrn war.

Erst vom vierzehnten Jahrhundert an verlor sich die Leibeigenschaft in Teutschland nach und nach, und der Bauer konnte endlich den unter das Joch derselben gebeugt gewesenen Kopf einigermassen freier in die Höhe richten. Die ungeheuern Frohnden wurden vermindert, und die Herren und Dynasten, als die damaligen eigentlichen grosen Gutsbesizer in Teutschland, fiengen an, ihre Herrschaften, — deren zugehörige Güter vorhin die armen Leibeigenen mit ihren Kindern zur Frohnde bauen musten, — zu zerstückeln und zu verkaufen, wobei denn das bequemste war, wenn sie Besitzer vom Ganzen blieben, und nur ihre Herrengüter an ihre Untergebene verkauften, oder, wie vorgedacht, unter der Bedingung eines

gewissen Zinses, oder Gülten, als Erblehen weggaben, die Leibeigenschaft und Frohnden aber durch Geld entledigen ließen. *)

Die Vergrösserungen der teutschen Wohnsitze, und die zu solchem Behuf von den Gutsherren an neue Ansiedler abgegebene öde Ländereien, verringerten, nach und nach, die Viehwaideplätze; und das Vorurtheil, welches noch gegenwärtig für die der Landwirthschaft schädliche Gewohnheit des Viehtreibens zu sprechen wagt, sezte gewissermassen den gutsherrlichen Befugnissen, die Reste der Oedschaften vollends zur Kultur abzugeben, um so leichter Schranken, als die Landwirthschaft in Teutschland, bis zur Mitte des jüngstverflossenen Jahrhunderts, höchstnachläßig betrieben wurde, und, so zu sagen, würklich in der Kindheit lag.

Ein langjähriger ruhiger Besitz trat auf die Seite der örtlichen Einwohner, und diesem allein haben es die mehresten Orte zu danken, daß nun die Huthungen und Oedschaften an selbigen,

*) s. Schmids Geschichte der Teutschen, 10. Band, S. 356. Frankenthaler Ausgabe.

gen, und auf ihren Markungen, für deren — und nicht mehr für gutsherrliches — Eigenthum gehalten werden, das es doch, im Ursprung betrachtet, nicht, und am wenigsten da ist, wo noch alte Ackerbeete den Beweis liefern, daß der Gegenstand — jezt Oedung — einst schon urbares und cultivirtes Erdreich gewesen war, das auf die vorerzählte Weise vielleicht schon vor drei Jahrhunderten, von dem Grundherrn, an seine freigewordene arme Leute, gegen Zinsen und Gülten, abgegeben war, und durch Zeitereignisse, Kriege ꝛc. von den Besitzern verlassen wurde, auf welchen demnach auch der Staat noch immer seine gesetzlich gegründeten Ansprüche geltend zu machen befugt ist. *)

Aus allem, was ich bisher, der Geschichte Teutschlands gemäs, sagte, wird denn, wie ich glaube,

*) Königl. allgemeines Landrecht II Th. 16 Tit. §. 3. unbewegliche Güter, auf welche noch niemand ein Recht erlangt hat, oder die von ihren vorigen Eigenthümern wieder verlassen worden, sind ein Vorbehalt des Staats.

glaube, behauptet werden können, daß, wenn man die Huthungen und Oedschaften in den Markungen der Dörfer der Provinz Ansbach als das Eigenthum dieser Orte ansiehet, und dafür in Rücksicht des durch selbige zu erreichen bezweckten bessern Wohlstandes der Einwohner, und Emporbringung der Landwirthschaft, gelten lässet, dennoch nie ein gleicher Anspruch auf dieses sonach gemeindliche Eigenthum unter den Orts-Einwohnern statt finden kan, sondern die Antheilnehmungs-Rechte, nach der ursprünglichen Benutzungs-Befugnis, sehr verschieden ausfallen müssen; mithin auch der bisherige Theilungsfus, nach Gemeinderechten, der richtige nicht war, und eben so bald nicht mehr mit der Billigkeit bestehen kan, als auf der andern Seite die Unbilligkeit, daß der, nur geringe, oder gar nicht begüterte, Gemeindsmann einen gleichen Antheil der gemeindlichen Lasten tragen solle, beseitiget sein wird.

Diese Unbilligkeit spricht zu laut, und trägt das Gepräge des Barbarism zu offen an der Stirne, als daß sie nicht beherziget werden sollte.

Ungerecht ist es im höchsten Grade, wenn der wenig oder unbegüterte Gemeinde-Einwohner z. B. zu Erbauung oder Reparatur eines gemeindlichen Flachsbrechhauses, zu den Gemeindebronnen, Gemeindebrücken ꝛc. eben so vieles beitragen solle, als der Begüterte, welcher den fraglichen Gegenstand zehnmal mehr gebraucht als jener, mithin auch zu dem ruinosen Zustand desselben, eben so viel mehr durch den häufigern Gebrauch, beigetragen hat. Nöthig mögte es also sein, sowol in der Tragung der gemeindlichen Lasten, als in der Antheilnahme, bei den, zur Vertheilung und Kultivirung auszusetzenden Gemeinheiten, mehrere Billigkeit eintretten zu lassen, und die bisherige Ungleichheit in ein besseres Verhältnis zu bringen.

Ich wage es, dieserhalb meine Gedanken zu äussern; und glaube, den billigsten, zweckmäsigsten Theilungsfus im Güterstand nach gewissen Klassen zu finden, und halte diesen um so mehr für annehmbar, als die Ausmittlung der Antheilnehmungs-Rechte ohne viele unnöthige Weitläuftigkeiten und kostbare prozessualische Streitigkeiten überall geschehen könnte.

Nach meiner Meinung wären dazu fünf Klassen zu bestimmen.

a) Die erste Klasse begriffe die grösten Güterbesitzer des treffenden Dorfes in sich, welche wenigstens 40 volle Morgen, zu 360 Quadratruthen, an Gärten, Wiesen und Ackerland besässen; jeder derselben erhielte einen vierfach grosen Antheil.

b) Die zwote Klasse enthielte die Güterbesitzer von wenigstens 20 dergleichen bis 39 Morgen einschlüssig; und jeder erhielte einen dreifachen Antheil.

c) Die dritte Klasse eignete sich für die Güterbesitzer von 6 bis 19 Morgen einschlüssig. Jeder erhielte einen zweifachen Antheil.

d) Die vierte Klasse enthielte die Güterbesizer mit einer geringern Morgenzahl, ingleichen die bisher unbegüterten, aber mit Gemeind-Rechten versehene, Häuser; jeder erhielte einen einfachen vollen Antheil; und

e) Die fünfte Klasse wäre denjenigen Hausbesitzern im Dorfe gewidmet, welche keine Gemeind-Rechte hätten, und bis jezt noch keine

gemeind-

gemeindliche Lasten trugen, von welchen jeder den vierten Theil eines einfachen Antheils der vorigen Klasse erhielten.

In eben der Maase aber, als hienach die Gemeinheits-Vertheilungen für die Folge ungleich leichter auszuführen, und der vorgesteckte gute Endzweck, besserer Schwung der Landwirthschaft, erreicht werden könnte, würden auch im Gegentheil die gemeindlichen Lasten in Zukunft zu tragen sein, mithin auch die wenig oder nicht begütert gewesenen Dorfseinwohner auf dieser Seite erleichtert, und die bisherige lautredende Unbilligkeit beseitiget sein; aber die mit keinen Gemeind-Rechten versehene Kleinhäusler müsten sich gefallen lassen, für die ihnen durch ein etwelches Antheilnehmungs-Recht zufliesende Gründung ihres innern häuslichen Zustandes, bei gemeindlichen Arbeiten Handdienste, und in herrschaftlichen und Gemeinde-Angelegenheiten Botengänge, mit den übrigen Ortseinwohnern zu verrichten.

Für die leztere Klasse der Dorfsbewohner ebenfalls einigermassen sorgen zu müssen, schien mir in mancher Rücksicht nothwendig zu sein. Sie ist gewöhnlich

wöhnlich die ärmste, und gewinnet die Nahrung für ihre oft zahlreiche Familie auf die kümmerlichste Weise. Wonne muß es also dem Freunde der Menschheit sein, ihr wenigstens so viel Erdfläche zum Eigenthum zuweisen zu können, um auf selbiger einen Beitrag ihres Lebens-Unterhalts, sei es nur durch Erdäpfel, (Kartoffeln) gewinnen zu können. Auch ihr Fleiß wird dem Boden die Kräfte und Segnungen zu den Gewächsen ablocken, und das Vaterland wird ihr mehr werth sein, wenn auch sie einiges Eigenthum darauf zu suchen hat, als es bisher für sie nicht war, da sie den Gemeinheitstheilungen nur zusehen — aber selbst nicht im geringsten daran Theil nehmen durfte. Und gewis wird auch der Sohn eines solchen Kleinhäuslers mit mehrerer Treue als Vertheidiger des Vaterlandes dienen, wenn er seinen eigenen Boden, sei's auch noch so wenig, mit zu verfechten hat. —

Pfarreien auf dem Lande sind in dieser Provinz theils mit Gemeindrechten begabt, theils auch nicht; und die Schulen haben gewöhnlich die Erlaubnis, einige Stücke zur Waide treiben zu dürfen.

Erstere

Erstere könnten durchaus in die dritte; und leztere in die vierte Klasse, mit ihren Antheilnehmungs-Rechten in Ansatz zu bringen sein.

Alle Antheilnehmungs-Rechte der begüterten Einwohner wären aber lediglich nach jener Morgenzahl, an Gärten, Aekern und Wiesen, als natürliche Grundpfeiler des Viehstandes jeden Guts, mit Ausschluß der Holzungen und Weiher, auszumitteln, welche zu dem besitzenden Bauernhof oder Gut gehörig, und darein vererbt sind, und die in der hiesigen Provinz in Menge sich vorfindenden eigenen Güterstücke dürften nicht in Betracht oder Zurechnung kommen, weil selbige allzuoft einer Besitzveränderung unterworfen sind, und bald in diesen, bald in jenen Händen sich befinden. Daher wären denn die gerichtlich ausgefertigten Kaufbriefe über die Besitzungen und die amtlichen Saal- und Lagerbücher hiebei zum Grunde zu legen; oder auch den Güterbesitzern freizustellen, ihre zu dem Gute gehörigen einvererbten Grundstüke durch einen vereideten Geometer vermessen zu lassen, und sich mit dem

Zeugnis desselben zur Antheilnahme und Klassifikation auszuweisen.

Darf ich mir schmeicheln, den Landmann hiesiger Gegend durch einen vieljährig genauen Umgang zu kennen, so glaube ich, behaupten zu dürfen, daß die Einführung und Annahme dieses billigern Theilungsfuses, zugleich auch die Ausführung der vorgesteckten Absicht, den Gemeinheits-Theilungen mehrern Eingang zu verschaffen, die Stallfütterung annehmlicher und gewöhnlicher zu machen, und dadurch die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit zu bringen, von selbst nach sich ziehen würde, indem der Begüterte hauptsächlich dieser allgemein nützlichen Sache, auf alle mögliche Art in den Weg zu tretten suchte, weil er — vielleicht nicht unrichtig — eine zu auffallende Schmälerung seines Nutzens, und aus der Natur und Ursprung der Sache sich herleitenden Anspruchs erblickte. —

Diese Schmälerung kan aber der wenig oder unbegüterte Theil der Einwohner nicht darlegen, so bald ihm, was Gesetz werden müßte, ein Theil der ihm gleichfalls ungebührlich

auf-

auferlegten Lasten abgenommen wird: denn die Geschichte ist ihm nicht nur über den ursprünglich gleichheitlichen Anspruch an dem Flächeninhalt der Viehwaiden entgegen, sondern er konnte auch diese, bis jezt, nicht so benutzen als der Begüterte; ja er würde selbst, wenn die Stallfütterung bei dem bisher gewöhnlich gewesenen Theilungsfus, nach Gemeind-Rechten, durchgängig in der Provinz eingeführt — und die Gemeinheiten hienach gleichheitlich vertheilt werden würden, von seinen Antheilen denjenigen Nutzen nicht haben, den der Begüterte davon erwarten kan. Er ist gewöhnlich Handwerker oder Tagelöhner. Erhält er durch Gemeinheits-Theilungen mehr Land als er neben seinem Handwerk oder Taglohns-Geschäften, mit Gemächlichkeit, bearbeiten kan, so ist er weder Handwerker mehr, noch Bauer; eines muß darunter leiden! — Gesinde deswegen einzustellen, würden die Antheile nicht ertragen; der Viehstand würde dennoch nur in ein paar Kühen bestehen, — vielleicht mit einer dritten Kuhe vermehrt werden; — dieser würde aber weder hinreichende Düngung abwerfen, noch

die fortdauernde Kraft zur Ackerbestellung behalten können; welches alles hingegen bei dem begüterten vom Ackerbau ohnehin schon lebenden Landmann ganz anders sich verhält.

Immer aber werden die Gemeinheits-Theilungen, nach diesem klassificirten billigern Antheilnehmungsfus, die Absicht nicht verfehlen, den Wohlstand des ärmern Theils der Einwohner vester zu gründen, und peinigende häusliche Nahrungs-Sorgen von der bewölkten Stirne zu verscheuchen, wozu ich so gerne etwas beitragen mögte.

Ich nehme, zum Beweis, eine Gemeinde an, in welcher sich 58 Einwohner befinden, und bei der eine Huthung von 100 Morgen zur Vertheilung, nach diesem neuerlichen Maasstab, gebracht werden solle.

Von den Einwohnern sollen		Antheile:
Zur	I. Klasse 3 mit . .	12
-	II. Klasse 5 mit . .	15
-	III. Klasse 26 mit . .	52
-	IV. Klasse 20 mit . .	20
	und	
-	V. Klasse 4 mit . .	1
	thut . .	100

gehö-

gehörig sein; so würde dennoch jeder der wenig oder unbegüterten Gemeindrechts-Besitzere einen vollen Morgen von 360 □ Ruthen Land zum Eigenthum und willkührlichen Benutzung erhalten, und dadurch (nach dem dreizehnten Abschnitt) in den Stand gesezt sein, eine Kuhe halten, seine häusliche Wirthschaft verbessern und sich die Ernährung seiner Familie erleichtern zu können; — und wie sehr viele Ortschaften würden nicht in der Provinz Ansbach gefunden werden, bei welchen in ähnlichen Ereignissen ein weit beträchtlicherer Flächeninhalt für den Theilnehmer in der vierten Klasse anfiele?

Ist es einmal als richtig anerkannt, daß der bisherige Theilungsfus nach Gemeindrechten dann nicht mehr mit dem Schein des Rechtes bestehen kan, wenn ein Theil der — den wenig oder unbegüterten Gemeindegliedern bisher aufgelegt gewesenen Lasten abgenommen ist; so wüßte ich würklich, in jeder Rücksicht, keine billigere, alle Weitläuftigkeiten und Kosten abkürzendere, Ausmittlung der Antheilnehmungs-Rechte, als den so eben vorgeschlagenen Güterfus, weil

in der hiesigen Provinz, weder der aktuelle Viehstand, noch der Durchwinterungsfus, zu solchem Behuf angenommen werden können.

Unsre Verfassung ist von der, in den innern Staaten unsers allergnädigsten und geliebtesten Königs, zu sehr verschieden, als daß dasjenige, was dort für das Ganze recht sehr gut seyn mag, hier mit gleichem Nutzen anwendbar zu machen wäre. — In der hiesigen Provinz sind beinahe die meisten Güterstücke sogenannte eigene Stücke; das heißt: sie sind keinen gewissen Besitzungen einvererbt; dürfen und können heute erworben, und morgen wieder verkauft werden; haben nur selten die Handlohnbarkeit auf sich liegen, und geben nichts, als jährlich einige Kreutzer Gülten und die Steuern zu den Königlichen Kassen. Besitzer nur geringer oder mittelmäsiger Bauerngüter können sich daher, wenn sie den baaren Fond oder Kredit haben, täglich in ihrer Wirthschaft, und also auch, was natürliche Folge ist, in ihrem Viehstand, durch den Zuerkauf dergleichen Grundstücke, vergrössern; oder, wenn sie schon im Besitze solcher Güter sind, diese vermindern. Der Viehstand

ist also wandelbar. Würde dieser zum Grunde der Antheilnehmungsrechte gelegt, so könnte er nur in so weit angenommen werden, als er wahrscheinlich dann sein würde, wenn keine eigene, der Veränderung so blosgestellte, Güterstücke bei dem Gute selbst wären, denn außerdem würde gewissermassen eine Ungerechtigkeit und Verkürzung der übrigen Theilnehmer erfolgen, weil der fragliche Gutsbesitzer heute mit einem, durch die eigenen Feldstücke vergrösserten, Viehstand Antheil nehmen, und, wenn er diesen in grösserer Fläche erhalten hat, morgen jene Güter verkaufen, und den Viehstand vermindern könnte, während dem er doch einen erweiterten Antheil an der vertheilten Gemeinheit erhalten hätte, welchen sein Nachbar, ob er gleich jezt einen ähnlichen Viehstand als dieser hätte, nicht überkam, weil derselbe nur so vieles Vieh hielte, als er von den zu seinem, vielleicht an sich grössern, consolidirten Gut gehörigen einvererbten Feldstücken halten konnte, und nicht, wie jener, eigene Grundstücke besas.

Den Durchwinterungsfus zum Maasstab bei Gemeinheitstheilungen anzunehmen, ist mit noch mehrern Schwürigkeiten, und, wegen der öftern Vermessungen und Bointirungen, mit allzuvielen Kosten verknüpft, überhaupt aber mit zu vieler Ungewißheit verbunden, als daß derselbe zu solchem Behuf empfohlen werden könnte *).

Der hiesigen Provinz ganz anpassend, das Geschäfte abkürzend, und den vorgesteckten Endzweck befördernd, ist demnach, wenigstens bin ich davon überzeugt, der in Vorschlag gebrachte Ausmittlungsfus der Antheilnehmungsrechte mittelst der vorbemerkten Klassifikation der örtlichen Einwohner. Und ist er dieses, — warum sollte denn das weitläuftigere, kostbarere, die Gemeinde verwirrende und zu Prozessen führende Verfahren, das doch so leicht entbehrlich gemacht werden könnte, den Vorzug verdienen, und die bezweckte Kultur oeden Landes,

*) s. Eisenberg und Stengels Beiträge zur Kenntnis der Justizverfassung und juristischen Litteratur in den preußischen Staaten, 3r B. S. 3-72.

des, durch die Verfolgung desselben, vielleicht um mehrere Jahre hinausgeschoben werden? —

Sollte vielleicht dies einige Bedenklichkeit über die höhere Gutfindung des angetragenen billigern Theilungsfuses verursachen, daß seit mehrern Jahren einige Total- und mehr denn hundert Partielltheilungen (wovon ich selbst 50. derselben bearbeitete) nach dem bisherigen Maasstab, nämlich nach Gemeindrechten, vollzogen wurden, woraus bei einer Abänderung des bisherigen Grundsatzes unter den treffenden Gemeinden mancherlei Streitigkeiten entstehen mögten; so stünde es blos in dem Willen des allerhöchsten Landesherrn, von diesen ältern Gemeinheitstheilungen durchaus keine Sprache mehr sein zu lassen, und zu erklären, daß der neuere auf mehrere gegenseitige Billigkeit gegründete Theilungsfus nur allein vorwärts, nicht aber rückwärts, würken sollte; — und jede befürchtende Zwietracht würde dadurch mit einemmale beseitiget sein.

Anders als bei dem platten Lande verhielt es sich aber bei städtischen Gemeinheitstheilungen,

auf welche der angetragene neuerliche Theilungsmaasstab nicht anwendbar ist.

In den Städten der Provinz Ansbach haftet das Recht zur Waide lediglich an dem Besitz eines Hauses in der Stadt oder den Vorstädten. Das grössere Haus kan vor dem kleinen keinen Vorzug verlangen. Dies wird an sich schon klar zu Tage liegen. Bei städtischen Gemeinheitstheilungen müßte daher auch jedes Haus einen ganzen gleichgrosen; so wie das halbe Haus einen halben Antheil erhalten, und nur solche Besitzungen in Städten, welche zwar selten, aber doch hin und wieder, selbst in Ansbach, angetroffen werden, die ursprünglich Bauerngüter waren, und zu welchen noch jezt Feldstücke vererbt sind, oder beträchtliche consolidirte Lehengüter, könnten nach der obigen Klassifikation zum Ansatz kommen, und dadurch zugleich die gebührende Waide-Entschädigung erhalten. Eigene Güterstücke, welche städtische Einwohner besässen, änderten aber den städtischen Theilungsfus ebenfalls nicht, da dieserwegen mit dem platten Lande einerlei Gegengründe vorliegen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

—

Sind partielle Gemeinheitstheilungen, zur Zeit, räthlicher, als Totaltheilungen?

*

Aus allem, was ich bisher über die Gemeinheitstheilungen — und für die endliche Ausführung der guten Sache sprach, leuchtet gewis nicht undeutlich hervor, daß ich die Theilungen der Huthschaften und anderer Oedungen zur Urbarmachung unter die örtlichen Einwohner für so nützlich erkenne, daß ich versichert bin, daß dadurch der ländliche Wohlstand veste gegründet, und die Ackerindustrie neu belebt werden würde.

Demungeachtet mögte dennoch die Frage nicht unnöthig sein:

„ist es auch rathsam und dem Geiste der Zeit angemessen, totale Gemeinheitsvertheilungen aus landesherrlicher Macht anzuordnen und

und deren Ausführung mit einemmale, selbst in dem Fall zu befehlen, wenn die dagegen noch streitende Einwendungen unerheblich erfunden, und die verlängerte Stallfütterung für würklich nüzlich allgemein erklärt werden sollte?"

Und ich beantworte diese Frage, aus zureichenden Gründen, zur Zeit, mit: Nein! der Bauer in dieser Gegend Teutschlands, — obschon durch einen gesunden und natürlichen Verstand vor andern ziemlich aufgeklärt, — hängt gleichwohl noch allzusehr an dem alten Herkommen, und liebt auch in der Landwirthschaft noch immer den gemächlichen Schlendrian seiner Voráltern. Da nur höchstselten einer aus dieser Klasse ein anderes Buch liest, als die, von einem Hausbesitzer auf den andern, durch den käuflichen Erwerb übergegangene, Bibel, das Kirchengesangbuch, den Katechismus und den Kalender *), so bleiben für ihn alle neuere

*) Wie sehr könnte man durch den Kalender, des Bauern liebste Lektüre, auf den gemeinen Mann wür-

neuere ökonomische Schriften, Versuche und Wirthschaftsverbesserungen, so lange in tiefes Dunkel gehüllt, als nicht patriotisch gesinnte Männer sich die Mühe geben, aus den besten ökonomischen Werken dasjenige auszuziehen, was auf das Lokale ihres Landes würklich anwendbar gefunden wird, und dergleichen in einer dem Landmann faßlichen Sprache abzufassenden Auszüge, mittelst successiven Lieferungen, ihm in die Hände geben werden. Gemeinden, welche nicht über-

---

würken, wenn man nur wollte, und ihn auch mittelst desselben über die Landwirthschaft aufklären. Zeit mögte es, warlich! einmal sein, die elenden Historien und Lügen aus den Kalendern zu verbannen, und dies allgemeine Volksbuch auch allgemein nützlich zu machen. Da inzwischen einer der Ansbachischen gemeinen Kalender für das nächste Jahr schon den Titel: Historisch-ökonomischer Zeit-Kalender, angenommen hat, so scheinet es, als hätte man hierauf bereits Rücksicht genommen. Nur ist zu wünschen, daß der Inhalt dem Titel immer mehr entsprechen mögte!

überschiesende Einnahmen haben, müßten freilich diese einzig auf die Landwirthschaft und deren Verbesserung sich verbreitende Auszüge unentgeldlich abgeliefert werden, und die wenigen Kosten dafür der Staat übernehmen, welche aber durch den zuverläsig erfolgenden Nutzen gar wohl würden gedeckt werden; denn Geld für Bücher giebt der Landmann höchstungerne aus.

Würde auch der bejahrte Bauer, nach seiner Gewohnheit und eingewurzelten Vorurtheilen, gleichgültig gegen ein solches Buch sein, so wäre es doch der Bauernknabe, und nachfolgende Landwirth weniger, bei welchem seit einigen Jahren die Begierde merklich erwachte, etwas zu lernen, und seinem Geiste mehr Bildung zu geben, wie denn jezt nur höchstselten mehr ein Bauernknabe gefunden wird, der weder lesen noch schreiben kan, das doch vorhin für sehr entbehrlich erachtet wurde. Zuverläsig fänden sich in jeder Gemeinde doch eines oder zwei Glieder, welche zuweilen die Neugierde antriebe, das, ohne Zwang, in die Hände gelieferte Werkchen durchzublättern. Fiele nun bei dieser Gelegenheit ihnen etwas nutzbares,

etwas solches in die Augen, das für ihren Erdboden und örtliche Beschaffenheit anwendbar wäre, so würde bald davon in der Schenke, oder bei den vertraulichen Zusammenkünften unter der Dorflinde davon gesprochen, und die Sache geprüft werden, auch den andern Gemeindegliedern Lust beigebracht sein, einen ebenmäsigen Blick auf die neue Erscheinung zu richten. Kleine Verbesserungsversuche in der Landwirthschaft würden erfolgen; grössere würden, wenn die kleinern der Erwartung entsprochen hätten, nachkommen; mit Begierde würde man endlich die Fortsetzung eines solchen Büchelchens erwarten; Aufklärung über die Oekonomie und Natur, — vielleicht die einzig zweckmäsigste Aufklärung, welche dem Verstande des Landmannes angemessen sein mögte, — würde erfolgen, und einen unübersehbaren Nutzen für den Staat selbst nach sich ziehen.

Sichtliche Ueberzeugung will der Landmann durchaus vorher haben, ehe er einigen Aufwand für neue Versuche macht. Erst dann, wenn er mit eigenen Augen sehen und mit seinem Verstande prüfen kan, folgt er mit langsamen, bedächt-

lichen Schritten nach. Er läßt sich hiezu ein für allemal nicht zwingen, und ist mißtrauisch gegen die neuern Anordnungen, weil er sich nicht überzeugen kan, daß diese nur auf sein Bestes abzwecken sollen, — und immer einen schielenden Seitenblick nach den Staatskassen wirft, die sich ihm in einem falschen Lichte zeigen.

Und dieser Hauptgrund, daß sichtliche Ueberzeugung allein auf den Landmann in ökonomischer Hinsicht würken kan, diese aber, wenn sie einmal erfolgte, auch bei ihm bleibend ist *), bestimmte mich bisher,

partielle Gemeinheitstheilungen den Totaltheilungen vorzuziehen,

und

---

*) Hier eine Anekdote über die Würkung der sichtlichen Ueberzeugung:

Als der Kleebau durch die vormalige Markgräfliche Oekonomie-Deputation allgemein empfohlen wurde, behaupteten die Güterbesitzer des Amtes Gerabronn zu Protokoll, daß sie alle dem Verderben nahe gebracht seien, wenn sie Klee bauen würden, ohne

und so dem begüterten Theil der Gemeinden Anlaß zu geben, vorerst selbst den Vortheil prüfen und berech-

ohne dagegen eine gegründetere Ursache anführen zu können, als diese: daß ihre Vorfahren auch keinen Klee gebaut hätten, und dies eine Neuerung seie, der sie sich durchaus nicht unterwerfen könnten. — Man nöthigte sie nicht dazu; aber der damalige verständige Beamte, Westphal, gieng ganz in der Stille mit eigenem guten Exempel voran. Nun sah Michel und Cunz im nächsten Jahre die schönen Kleestücke des Beamten; überzeugten sich mit halbschüchternem Blicke vom Nutzen dieses Futterkrautes, und fiengen dann eben so stille an, eigene Probversuche zu machen. Sie geriethen — und mit jedem Jahre wurde in dieser Landesgegend, in der jedermann kurz zuvor sein Verderben vor Augen sehen wollte, wenn er dem wohlthätigen Wink der Herrschaft folgen würde, der Kleebau allgemeiner, und der Nutzen desselben so anerkannt, daß, als ich jenes Kasten- und Justiz-Amt, welches mir 7 Jahre lang anvertraut war, im Jahr 1797. verließ, schon allein in der Markung des Fleckens Gerabronn 147. Kleestücke im Brachflur in vollem Segen standen.

berechnen zu können, der gegen die sonstige Benutzungsart aus dem vertheilten Gegenstande entsprungen ist.

Ich habe auf solche Weise die Erfahrung gemacht, daß eine zwote partielle Gemeinheitstheilung, ja sogar auch eine Totaltheilung aller Gemeinheiten des Dorfes, ungleich leichter, als die erstere, auszuführen war; daß viele anfängliche Widersprüche weggefallen, und mehrere, sich der ersten partiellen Theilung entgegen gestämmte, mit Vorurtheilen umnebelt gewesene, Einwohner, durch die erfolgte sichtliche Ueberzeugung, nun anderes Sinnes, und zur Parthei der Theilungssuchenden übergetretten waren; und glaube also, daß ein solches Verfahren der guten Sache am angemessensten sein mögte! —

Selbst des Guten muß man nicht zu viel auf einmal thun! —

—

Vierter Abschnitt.

Welche Hindernisse stehen hauptsächlich den Gemeinheitstheilungen im Wege?

Angebohrne Vorurtheile gegen alles Neuere überhaupt, und besonders auch in der Landwirthschaft, welche so lange fortdauern werden, als unsre Schulen in ihrem bisherigen erbärmlichen Zustand verbleiben, in welchen den Bauernknaben zwar die unbestimmtesten und seichtesten Begriffe über Religion und Christenthum, mehr durch Furcht für den mächtigen Kommandostab des Schullehrers, als aus Ueberzeugung, eingeprägt werden *), derselbe aber über seine künf-

*) Keine Regel ist ohne Ausnahme! Einige — freilich nicht viele — Landschullehrer, in der hiesigen Provinz, machen also diese auch hier. Würden diese, an sich braven

tige Bestimmung als nützlicher Landwirth und in der That schäzbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft und des Staats, ganz keinen Unterricht erhält, sondern sich selbst überlassen bleibt, und also unmöglich ein anderes Vorbild zur Nachahmung erwählen kan, als seinen Vorgänger, — stehen den Gemeinheitstheilungen vorzüglich im Wege, und erzeugen gegen selbige mancherlei kahle Einwürfe und Vorliebe für das gemächliche alte Herkommen. Daneben regen sich gewöhnlich bei dem begüterten Theil die menschlichen Leidenschaften, Neid und Mißgunst, gegen den ärmern Gemeindeeinwohner, dessen Emporkommung dem Eigennutz des erstern in den Weg tritt. — Leidenschaften,

---

braven und nothwendigen Männer alle, mit den Kenntnissen ausgerüstet sein, und mit dem Eifer ihrem Amte vorstehen, als die Herren Schullehrer Sch . . b . . . ger in W . . ch, und H . . k in O . . . m, und L. in B . . u; wie gut würde es dann um unsre Schulen und die Zöglinge derselben stehen! Aber, wie kan auch viel gefodert werden, wenn der Dienst kaum für hungersterben nähret? ?

ten, welche dem, von Jugend an nur nach der oberflächlichsten Methode unterrichteten, Landmann um so mehr zu verzeihen sein werden, als es ja tägliche Beispiele in der grosen Welt giebt, daß eben diese, an sich immer scheußlichen, Regungen, sogar bei den gebildetern Ständen aller Arten und Grade, gleichtiefe Wurzeln geschlagen haben, wenn schon bei diesen die Auskeimungen derselben nicht so öffentlich zur Schau getragen, sondern mit dem Schleier: Politik genannt, überdeckt werden, wozu freilich der schlichte Bauer unfähig ist, weil er die Verstellungskunst nicht gelernt hat.

Inzwischen ist der Bauer doch in der Aufklärung so weit vorgerükt, daß auch er sein bisheriges Verhältnis zu dem ärmern Mitgemeinder gegen die Zukunft berechnen, und selbiges überblicken kan, wenn dieser durch die Gemeinheitstheilungen in seiner häuslichen Wirthschaft wird verbessert sein.

Man könnte zwar denken, daß dies Verhältnis immer das nämliche bleiben müßte, weil ja auch der begüterte Bauer einen Zuwachs seines Eigenthums erhielte, indem auch er Antheil mit zu

nehmen habe. Allein, da der eigentliche Bauer in der hiesigen Provinz schon größtentheils mit vielen Feldgütern versehen ist, die ihn und seine Familie genugsam beschäftigen, daneben auch nicht geläugnet werden kan, daß ihm bei seinem zahlreichen Viehstand und der verlängerten Stallfütterung mehrere Mühe und Sorgfalt erwächset, als er vorhin nicht haben durfte; so legte er auch demjenigen Antheil, welchen derselbe bisher nach dem Theilungsfus der Gemeindrechte erhielte, nicht die Achtung und Werth bei, welcher diesem von dem unbegüterten Gemeindeglied beigemessen wird.

Dem Blicke des Bauern entgieng nicht die Bemerkung, daß sein Vieh, nach der Menge berechnet, mehr von den gemeinschaftlichen Waideplätzen genossen hatte, als die einzige magere Kuh seines ärmern Nachbarn, mit welchem er doch in einem gleichen Antheil eintretten sollte; — Er sah im Voraus, daß er die gute Dammerde der gemeinen Huthwasen nicht mehr abheben, und in seine Aeker führen dürfe, wodurch er diesen die wohlfeilste und zugleich fruchtbarste Verbesserung mittheilen konnte; — Er berechnete, daß die künftigen

baa-

baaren Geldausgaben für Tagelohn ꝛc. höher anzuschlagen sind, als die vorige Befriedigung der Arbeiter mit Naturalien, Erdbirn, Milch und Getraide, für welche Bedürfnisse der Aermere den Begüterten vorhin, das ganze Jahr hindurch, zu arbeiten gezwungen war, weil jener, aus Mangel eines Eigenthums, sich diese unumgängliche Bedürfnisse nicht selbst erbauen konnte; — Er, der Bauer, sah endlich auch sogar die wenige Düngung, welche in dem Hauswesen des Unbegüterten erzeugt wurde, und die er gegen sehr geringen Preis zur Verbesserung seiner Grundstüke erhalten konnte, für sich verloren, denn der Aermere kan diese nun selbst auf sein kleines Eigenthum weit nützlicher gebrauchen.

Dies sind gewis solche Aufopferungen, welche allerdings den Eifer in ihm rege machen mußten, alles anzuwenden, die Gemeinheits-Theilungen zu hintertreiben, um jene Vortheile noch länger in Ruhe geniesen zu können, deren allerseitigen Verlust er vor Augen sah. Ich nehme auch dem Bauer dies gar nicht übel, ob es gleich die traurige Wahrheit über die moralische Verdorbenheit des

menschlichen Herzens bestättiget, weil ich nebenbei überzeugt bin, daß die Zahl derjenigen edlen Menschen nur sehr klein sein mögte, welche ihre privat Vortheile dem allgemeinen Wohl, aus eigenem reinen Antrieb, zum Opfer darbringen würden, so künstlich man auch in unserm philosophischen Jahrhundert die Masque vorzunehmen gelernt hat! —

Aus dem, was ich bisher sagte, wird denn zugleich hervorgehen, daß selbst der bisherige gleichheitliche Theilungsfus nach Gemeind-Rechten selbst ein Haupthindernis war, welches der ausgebreitetern Ausführung der nüzlichen Kultur der Huthungen und anderer gemeindlichen Oedschaften im Wege stand, und daß, wenn dies Hindernis einmal, durch die Bestimmung billigerer Theilungs-Grundsäze, wird beseitiget sein, der Endzweck selbst viel leichter und gewisser wird erreicht werden können.

Schäfereien, und deren Hüthungs-Gerechtsame, welche nur in einem barbarischen Zeitalter erworben werden konnten, sind ebenfalls ein tüchtiger Stein des Anstosses bei Gemeinheits-

Vertheilungen, zu dessen Beseitigung, noch zur Zeit, kein vestes Prinzip aufgestellt wurde.

Ich kenne inzwischen auch den mehrfachen Nutzen der Schäfereien, und werde im neunten Abschnitt meine Gedanken darüber äussern, wie das hieraus entstehende Hindernis, ohne empfindlichen Nachtheil der Schäfereien, beseitiget werden könnte.

Gleich wichtige Behinderungen erregen die Koppelhüthungs-Gerechtsame. Sie scheinen mir jedoch leichter weggeräumt werden zu können. Wienach? darüber äussere ich mich im siebenten Abschnitt ausführlicher.

Fünfter Abschnitt.

Welche Huthschaften sind vor andern zur Vertheilung und Urbarmachung beizuziehen?

*

Nach meiner Handlungsweise bei dem Geschäfte der Gemeinheits-Vertheilungen glaubte ich immer diejenigen Huthpläze, vor andern, zur Vertheilung

ziehen — und zur Urbarmachung aussetzen zu müssen, welche zwischen oder an den Getraidefeldern gelegen sind, weil, einer Seits, die Fruchtbarkeit der nächstangelegenen Aeker auf eine, die Mühe der Kultur belohnende, Qualität mit Zuverläsigkeit schliesen ließ; andrer Seits aber auch der aufmerksamste Hirte doch nicht wohl im Stande ist, die Heerde in dem beschränkten Raum so zu erhalten, daß nicht hie und da den angränzenden Feldgütern sollte Schaden zugefügt werden.

Zudem gehet der Forstwirthschaft hiedurch wahrer Vortheil zu, weil dergleichen Felder für die Folge nicht mehr verlandet oder eingefriediget werden durften, das doch vorhin nothwendig war, um dem Eindringen der Heerde zu wehren, und diese Verlanderungen viele Stangen des schönsten Nachwuchses den Waldungen entzogen haben, die gewöhnlich im Winter gestohlen, mithin im Frühlinge wieder gefällt und eingeschaltet werden mußten, das allerdings der Forstkultur nachtheilig wurde.

Finden sich Orte, in welchen der begüterte Theil der Einwoher, gegen alle Regeln eines gemeinschaftlichen Besitzes und Genusses, sich angemaßt

maßt hat, gewisse Huthpläze ausschließlich für die Waide der Ochsen zu bestimmen, und der Dorfsheerde den Mitgenuß zu entziehen; so wären, meines Erachtens, dergleichen sogenannte Ochsenwasen gleichfalls zu jenen gehörig, welche vordersamst zur Vertheilung gezogen werden sollten, weil überhaupt eine separate Waide für die Ochsen gar nicht nöthig ist, indem diese Viehgattung durch die ihr obliegende schwere Arbeiten schon genugsame Bewegung erhält und seine Ruhe und Futter im Stalle gar wohl verdient, und also nur Gemächlichkeit und Gewinnsucht durch Futterersparnis die wahren Ursachen der vorgebildeten Nothwendigkeit sind; überdies aber auch eine dergleichen ausschließliche Waide für die Ochsen der begüterten Einwohner zum Druck des ärmern Gemeinde-Gliedes gereichet, dessen einzige Kuhe — vielleicht sein größter Reichthum und Nahrungsquelle — mit der gemeinen Heerde auf dürren abgenagten Steppen umherlaufen muß, und den Hunger nicht zur Hälfte stillen kan; indessen der wohlbeleibte Ochse des begüterten Bauern auf der fettesten Waide ruhig umhergehet, im Ueberflusse des nahr-

haften

haften Grases wadet, und wohlgesättigt in den Stall zurückkehret. — Ein Bild, zu welchem man, leider! auch in der moralischen Welt ganz passende Gegenstücke genug finden kan! —

In vielen Dorfgemeinden sah man schon von selbst den Ueberfluß der Waideplätze ein, und machte es zur Sitte, mehrere Districte in jährliche Pachtungen hinzugeben *), und als einmädige Wiesen benutzen zu lassen. **)

Die Erfahrung hat aber schon längst bestättiget, daß durch dergleichen Pachtungen derjenige Nutzen nicht erlangt wird, welchen dergleichen überflüssige Huthplätze darreichen, wenn sie als eigenthümliche Besitzungen an die Gemeindeglieder übergeben; denn da die Pachter im fortdauernden Genusse nicht gesichert sind, vielmehr derselbe sich gewöhnlich

*) Der Landmann dieser Provinz gebraucht statt des Worts: Pachtung, den Ausdruck: Beuten, von Ausbieten, oder an den Meistbietenden hingeben, und benennt

**) dergleichen Plätze: geheuchtes Land, wahrscheinlich weil darauf Heu gemacht wird.

lich mit jedem Jahre vermindert, so werden dergleichen Pläze sehr stiefväterlich behandelt, und erhalten nie einige Düngung; auch selbst das wenige Pachtgeld wird nicht selten, troz der über das Gemeindewesen angeordneten Aufsicht, in der Stille zu Gemeindezechen, mithin auf die unnüzlichste Art, verwendet. Ich glaube demnach mehr Beweises nicht nöthig zu haben, daß dergleichen in jährlichen Pacht hingegebene Waidepläze ebenfalls vorzüglich zu den Vertheilungen zu ziehen, und zur förmlichen Urbarmachung auszusetzen seyn mögten, die sich bald als blühende Fluren zeigen würden.

An diese vorzüglich entbehrlichen Huthschaften reihen sich noch gewisse Strecken groser Waidepläze, über welche freilich jedesmal erst die Besichtigung an Ort und Stelle am besten die Entscheidung geben kan. Man wird nicht selten finden, daß, wenn von dergleichen weitläuftigen Pläzen, nach Masgab der örtlichen Beschaffenheit und Lage, die Hälfte oder der dritte Theil weggeschnitten wird, dadurch eine zweifache Absicht, nemlich einer Seits der ärmern Volksklasse Unterstüzung zu geben und die Ackerkultur zu befördern — ohne

ohne andrer Seits den Waidegang empfindlich zu schmälern, erreicht werden kan, durch welches denn dem Begüterten auch die Gelegenheit zugehet, die vorige Benutzungsart des Gegenstandes gegen die neuere berechnen und abwägen zu können, wodurch immer schon die Grundlage zu einer partiell Theilungs-Wiederholung nach kurzem Zeitverlauf, und endlich zu Einführung der verlängerten Stallfütterung, gelegt ist.

Sechster Abschnitt.

Mein Verfahren bei Gemeinheits-Theilungen.

Im Mangel einer höhern Instruktion, wienach ich bei den von mir zu besorgenden Gemeinheits-Theilungen verfahren sollte, und da dasjenige, was die Königliche allgemeine Gerichtsordnung über diesen Gegenstand befiehlt, wenigstens nicht durchgängig anwendbar gemacht werden konnte, weil die Gemein-

meinheits-Theilungen in der Provinz Ansbach, von jenen der innern Staaten, allzusehr verschieden sind; formte ich mir ein eigenes System, das ich bisher bei den nun schon vollzogenen 50 Gemeinheits-Theilungen stets verfolgte, und dadurch immer am leichtesten zum Zwecke kam. *)

Den

*) Wenn mein Theilungs-Verfahren mit demjenigen, welches der verdienstvolle Herr Kammer-Assessor Yelin zu Ansbach, in dessen Versuch über die Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Waidepläze, Ansbach 1799. S. 105 u. f. als zweckmäsig vorschrieb, sehr zusammen stimmet, so bitte ich dennoch mich nicht für einen Plagiar und stummen Nachbeter zu halten, denn die erste Gemeinheits-Theilung bearbeitete ich schon im Jahr 1791. Unsere beederseitige Gesinnungen und Grundsäze über den vorliegenden Gegenstand ähnlen sich nicht stets so, wie eine kleine Prüfung beweisen mögte, weil diese nicht unwichtige Sache von mehrern Seiten betrachtet werden kan und Betrachtung verdienet. Wenn wir in der Verfahrungsart einerlei Plan haben, so mögte sich hieraus nur erpro-

Den Anfang eines Gemeinheits-Theilungsgeschäftes mache ich mit der Beaugenscheinigung der sämtlichen örtlichen Huthschaften, sie mögen der Gemeinde privatim zugehörig — oder koppelhüthig sein, und mit der damit zugleich verbundenen Abschäzung nach dem wahrscheinlichen Flächeninhalt, wobei ich weiter die Qualität des Erdbodens untersuche, und mir bemerke, ob der Gegenstand zu Acker- oder Wiesland aptirt werden kan. Gewöhnlich ziehe ich zu dieser Besichtigung gleich anfänglich einen Geometer und mehrere Gemeindeglieder bei. Mit der Eröfnung meiner Gesinnungen bin ich nicht gleich auf den Huthungspläzen voreilig. Fast überall findet man zwei Partheien; man muß beeder Gründe und Gegengründe hören und prüfen, wodurch man denn auch zugleich die Lokalumstände am besten kennen lernet, und sich das Vertrauen beeder Theile erwerben kan,

das

---

erproben, daß, nach dem Lokale der hiesigen Provinz, so, und nicht anders, verfahren werden müsse. Um jedoch nicht durchaus das nehmliche sagen zu dürfen, kürzte ich manches ab, wo es die Sache selbst litte.

das immer unumgänglich nöthig ist, wenn man ohne viele Umschweife zum Zweck gelangen will.

Während der Besichtigung lasse ich von dem beigezogenen Geometer einen Situationsplan über die Lage des Orts, und der dazu gehörigen sämtlichen Huthungen, nach ihren Figuren, Entfernungen vom Dorfe, und wahrscheinlichen Gröse, fertigen, und wenn die Beaugenscheinigung vollendet ist, so kehre ich in das Dorf zurük, bearbeite das hierüber nöthige Protokoll, die Ausmittlung der Theilungs-Interessenten, und Aufnahme des örtlichen Viehstandes, während der Geometer die Skizze des Situationsplans ins Reine bringt. Ich schliese den ersten Tag mit Erkundigungen über den örtlichen ökonomischen Zustand, die Nahrungsquellen, Ackerbau und Viehzucht, Beschaffenheit der Stallungen ꝛc. und suche mir die weitern Kenntnisse, über das Innere des Dorfes, aus der Dorfs- und etwa vorhandenen Schaafordnung, zu erwerben.

Der Morgen des nächsten Tages wird zu Entwerfung eines Theilungsplans verwandt; und dann die Gemeinde abermals vorgeladen. Ich eröfne aber meinen Plan derselben nicht sogleich,

sondern versuche vorerst ein gütliches Abkommen unter den Gliedern der Gemeinde, und den sich gewöhnlich darstellenden beederlei Parthieen, zu erzielen. Oft schon erreichte ich diesen Endzweck, und ich war um so mehr darüber vergnügt, als, in diesem Fall, mancherlei Feindselig- und Gehässigkeiten in dem Zirkel der Einwohner vermieden wurden, die allerlei böse Folgen nach sich zu ziehen pflegen.

Finden inzwischen vernünftige Vorstellungen keinen Eingang, — das denn auch zuweilen zu geschehen pfleget; — dann lege ich den angefertigten, auf ökonomische Gründe und Lokalumstände sich stüzenden, Theilungsplan den Gemeindegliedern vor, und lasse sie darüber Mann für Mann abstimmen.

Dieser Plan, mit den niedergeschriebenen Gründen und Gegengründen der Antheilnehmere, wird nun der allerhöchsten Behörde zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt, und dem hierauf erhaltenden Befehle gemäs weiter verhandelt.

Nach beseitigten Anständen und erlangter Genehmigung erfolgt die genaue Vermessung der zur

Kul-

Kultur ausgesezten Gegenstände, und ich lasse gewöhnlich diejenigen Distrikte, welche zu Wieswachs aptirt werden können, in eben so viele Antheile zerstückeln, als berechtigte Antheilnehmer vorhanden sind, und verfahre mit jenem Bezirk, der zu Ackerland tauglich ist, auf gleiche Weise, daß also, wo es nur immer das Lokale gestattet, jeder Antheilnehmer Wiesen und Ackerland erhält.

Ist dies berichtiget, so folgt die Bonitirung unter Beiziehung verständiger Gemeindeglieder aus beeden Partheien. Antheil für Antheil wird dem eigentlichen Werthe gemäs zu Geld abgeschäzt, und, falls auf selbigem irgend eine Servitut, Geh- oder Fahrweg, Pflugwendstatt ꝛc. für die Folge haften bleibet, dies sogleich der Nummer des Antheils in der Bonitirungsliste beigeschrieben, damit diese Belästigung den Taxatoren nicht unbekannt bleibt. Die Summe des ganzen Werthes aller Antheile, mit der der Antheilnahme dividirt, legt dann zu Tage, wie viel am eigentlichen Werth jeder Einwohner zu erhalten hat. Nun werden die Antheil-Nummern dermassen zusammengestellt, daß zu dem besten Wiesenantheil abwärts bis zum schlechtesten, der

schlechteste Ackerantheil aufwärts bis zum besten gelegt wird. Die beiderseitigen Taxen dieser Grundstücke, und die vorbemerkte vorangegangene Ausmittlung, auf welchen Betrag des Werthes jedes Gemeindeglied Anspruch zu machen hat, zeigen nun, ob? und wie viel? der Empfänger an Geld entweder herauszugeben, oder zu empfangen habe, um dadurch der Kultur der schlechtern Antheile aufzuhelfen.

Hierauf werden die Looszettel gefertiget, und gewöhnlich durch ein unschuldiges Kind distribuiret; hierüber das Verloosungsprotokoll abgehalten, und von den sämtlichen Theilnehmern, unter den gehörigen Verzichtsleistungen, durch ihre Unterschriften, die erfolgten Ueberweisungen ihrer Antheile anerkannt; worauf der Theilungsreceß gefertiget, zur Ratifikation eingereicht, und, wenn diese erfolgt ist, derselbe in der Gemeindlade hinterlegt wird.

Ich lasse gewöhnlich die Antheile gleich gros vermessen, und vergüte nur, in besondern Fällen, die mindere Qualität durch eine grössere Quantität, denn der fleisige Bearbeiter des Bodens schafft diesen dennoch in kurzer Zeit zur Fruchtbarkeit um,

indeß

indeß der bessere Antheil des Nachläßigen diese nicht erhält, und also, in der Folgezeit, dieser ein schlechteres Ansehen haben wird, als der seiner Natur nach schon für schlecht erkannte Antheil des fleisigen Wirths. Nach wenigen Jahren würde man daher leicht glauben können, man wäre bei dem Vertheilungsgeschäfte nicht den geraden Weg gegangen, und habe denjenigen, der seinem schlechten Antheil, nun durch angewandten Fleis, eine grössere Fruchtbarkeit zu danken hätte, begünstiget; und Vorwürfe und Verdacht erdulde ich gar ungern. Daher ich denn auch für zweckmäsiger erachte, nach dem wahren Werthe, mit Geld, bonitiren zu lassen, bei welcher Würdigung kein Interessent über Verkürzung klagen kan.

Siebenter Abschnitt.

—

Von Abtheilung der Koppelhuthungen.

*

Unter Koppelhuthungen werden eigentlich in der Provinz Ansbach solche Huthschaften verstan-

 den,

den, auf welchen die Waidebenutzung mehrern Gemeinden zugleich zuständig ist. Zuweilen sind aber auch Koppelhuthungen auf ganzen Wiesendistrikten herkömmlich, wenn solche vom Heu und Grommat abgeleeret sind, wie z. B. die sogenannte Freiwismath im Altmühlgrunde, bei Ohrnbau und Altenmuhr.

Die Koppelhuthungen im Fürstentum Ansbach theilen sich

a) in solche, wovon zugleich das Eigenthum durch einen langjährigen Besitzstand, oder durch käufligen Erwerb, mithin auch Grund und Boden, den Gemeinden zuständig ist; und

b) in solche, auf welchen verschiedene Gemeinden nur das Huthungsrecht gemeinschaftlich, entweder unbeschränkt, oder beschränkt, nämlich nur zu gewissen Tagen, hergebracht haben.

Die gemeinschaftlichen Koppelhuthungen stehen der Kultur sehr entgegen, und sind überhaupt für die Landwirthschaft höchstnachtheilig; denn durch sie werden hauptsächlich die Viehseuchen verbreitet, und da jede huthberechtigte Gemeinde den meisten Waidenutzen von solchen Koppelplätzen beziehen will,

will, so sind sie beständig mit Vieh besezt, und eine Heerde sucht der andern die kümmerlich keimenden Gräschen vom Maule wegzureisen, wodurch es denn kommt, daß sie so abgeäsigt werden, daß das Vieh auf selbigen eigentlich zu dessen Nahrung nichts erhält, und hungriger als es ausgetrieben wird zurückkehret.

Gleichwohl finden die Theilungen der Koppelhuthungen beinahe überall grosen Widerspruch. Auch dieser hat den Grund im gewohnten Schlendrian, und in dem gewurzelten Vorurtheil, daß man ein altes Recht nicht vergeben dürfe! —

Inzwischen ist die Sache selbst für Landeskultur und Staatswohlfart zu wichtig, als daß man nicht wünschen sollte, von Seiten des Staats mögte durchgegriffen, und die Separation der Koppelhuthungen um so mehr befohlen und vollzogen werden, als dergleichen Absonderungen, ohne eigentliche Beschädigung der huthberechtigten Gemeinden, geschehen könnten.

Ich habe bereits einige dergleichen Koppelseparationen, mit Zufriedenheit der treffenden Gemein-

den, bearbeitet und zum Vollzug gebracht, und werde meine Verfahrungsweise, welche mit der allerhöchst königlichen Genehmigung beehrt wurde, darlegen. Ob sie aber für andere teutsche Gegenden anwendbar ist, muß ich freilich dahin gestellt sein lassen.

Im Amte Feuchtwang, Creilsheimer Kreises, waren z. B. die drei Orte, Kloster-Sulz, Ziegelhaus und Leipoldsberg, im Besitze einer gemeinschaftlichen Koppelhuth von 73 3/4 Morgen, 4 Ruthen Huthwasen, à 360 Quadratruthen. Grund und Boden war aber königlich. Sie hatte also auf das Eigenthum selbst keine Ansprüche zu machen, sondern einzig auf die Benutzung der Fläche als Waide, im Frühjahr, Sommer und Herbste, unbeschränkt und streitlos.

Die Gemeinde Sulz wünschte die Separation, und ich wurde mit dem Auftrag zum Vollzug beehret.

Die Abtheilung konnte einzig nach der bisherigen freien Benutzung, mithin nur nach dem aktuellen Viehstand dieser Orte, geschehen.

Dieser

Dieser Viehstand bestand:

a) zu Sulz in . . 101 Stük,
b) . Ziegelhaus . . 60 Stük und
c) . Leipoldsberg . . 30 Stük,

zusammen also in . 191 Stük,

nachdem der Schaafstand dieser Orte von resp. 123, 27 und 30 Stük zu Rindvieh reducirt, und von diesen 10 Stük für 1 Stük Rindvieh gerechnet wurde.

Die Qualität dieser Huthschaften war sehr verschieden. Ein Theil des Bodens war schlechte Kieserde und unfruchtbar, ein Theil zu Ackerland tauglich, und wieder ein Theil gab zu guten Wiesen Hofnung. Dabei traten aber die Umstände ein, daß der mithuthberechtigte Ort Leipoldsberg außerhalb dem königl. Gebiete lag, dessen Antheile denn so regulirt werden mußten, daß sie zugleich die Gebietsgränze formirten, weil nach höhern Grundsäzen keine Vermischung ausherrischer Gebietsmarkungen mehr statt finden sollen, dann daß auf diesem koppelhüthigen Distrikt vor 80 Jahren eine Ziegellei errichtet worden war, welcher zu jener Zeit das Recht ertheilt wurde, die benöthigte Erde

auf diesen Huthschaften mit Bescheidenheit (wie die Worte der Conzession lauten) graben zu dürfen, für welche also ebenfalls in so weit gesorgt werden mußte, daß deren Gewerbe fortgetrieben werden kan.

Für diese Ziegellei wurden demnach 4 noch nicht angegrabene Morgen der Huthschaft zum fernern bescheidenen Erdengraben auf solchen Pläzen bestimmt, woselbst sich taugliche Ziegelerde fand, und dadurch um so mehr die Ziegellei auf lange Jahre außer Sorgen gesezt, als selbige seit ihrer Errichtung noch keine größere Fläche als 2 Morgen verarbeitet hatte.

Nachdem diese, zur Sache gehörig gewesenen, vorläufigen Schritte gemacht waren, hielt ich für zweckmäsig, den gesamten Koppeldistrikt, Streckenweise, in 14 Abtheilungen, nach der verschiedenen Qualität desselben, durch Wirthschaftsverständige aus andern Orten, abschäzen zu lassen, diese aber zu solchem Geschäfte zu verpflichten, um der Unpartheilichkeit das Siegel aufzudrücken.

Durch diese Abschäzung wurde der eigentliche Werth des ganzen Flächeninhalts dieser Koppel-

huth,

huth, von 73 3/4 Morgen, auf 4996 Gulden, 14 Kreuzer ausgemittelt, welcher demnach auf 191 Stük Vieh für die besagten drei Gemeinden zu vertheilen war.

	fl.	kr.
Sulz hatte also auf 101 Stük zu fodern den Huthungswerth von .	2641	59
Ziegelhausen auf 60 Stük . .	1569	30
Leipoldsberg auf 30 Stük . .	784	45
thut .	4996	14

Allein, diese Antheilnahme konnte deswegen noch nicht für vollständig richtig erachtet werden, weil diese drei Gemeinden die Servitut des Erdengrabens der Ziegellei, auf dem bisher gemeinschaftlich genossenen Huthrevier, auch gemeinschaftlich und verhältnismäsig zu tragen hatten.

Diese, der Ziegellei für die Folge zu ähnlichem Behuf, aber nicht zum eigenthümlichen Besitz, noch einer andern Benutzungsart, eingeräumte Pläze von 4 Morgen haben aber eine solche Lage, daß es den beeden Gemeinden Ziegelhaus und Leipoldsberg, nach dem Vollzug der Separation,

nicht

nicht mehr möglich wurde, auf selbigen das vorherige Huthrecht wieder ausüben, noch dahin kommen zu können; wohl aber kan dasselbe ganz ungehindert von dem Dorfe Sulz fortgesetzt werden.

Es wäre also, meiner Ueberzeugung nach, unbillig gewesen, rükſichtlich dieser Servitut, eine gleichheitliche Antheilnahme an der Zurüklassung des, à 90 Gulden für den Morgen, mit 360 Gulden ausgemittelten Werthes dieser Flächen, nach Maasgabe des örtlichen Viehstandes, von den, selbige künftig nicht mehr zu benutzen möglichen Orten, Ziegelhaus und Leipoldsberg, zu fodern.

Ich glaubte also den richtigern Maasstab, nach der Billigkeit, darin zu finden, wenn ich den Werth der fraglichen 4 Morgen, mit 360 Gulden, dergestalt repartirte, daß Sulz, ausser seiner, nach dem örtlichen Viehstand auf 101 Stük ohnehin treffenden, Zurüklassung des Flächenwerthes, noch die Hälfte der beeden Viehstände der zwei beitragenden Orte, Ziegelhaus und Leipoldsberg, mit resp. 30 und 15 Stük übertragen, mithin auf

146 Stük, beede erstgenannte Orte aber nur auf die übrige zwote Hälfte, mit ähnlichen 30 und 15 Stük Antheil nehmen müßte, wogegen aber auch für die Folge, dem Dorfe Sulz, die Huthgerechtigkeit auf solchen 4 Morgen, so wie selbige nach und nach durch die Ziegellei werden ausgegraben, und wieder mit Gras angeflogen sein, allein zuständig bleiben solle.

Ich repartirte demnach den Werth von 360 Gulden, und den zurükzulassenden Flächengehalt auf 191 Stük zu 1 Gulden, 53 1/8 Kreuzer dergestalt, daß hieran

a) Sulz . . 275 fl. 9 kr., oder
3 Morg. 20 1/2 Ruth.

b) Ziegelhaus . 56 fl. 34 kr., oder
1/2 Morg. 46 1/2 Ruth.
und

c) Leipoldsberg . 28 fl. 17 kr., oder
1/4 Morg. 23 -- Ruth.

360 fl. thut 4 Morgen ——

zu tragen, und zurükzulassen hatte.

Der Werth des unter die 3 Gemeinden, nach dem Verhältnis des Viehstandes, zur künftigen privativen Benutzung, — und aus dieser Separation unmit-

unmittelbar erfolgten theilweisen Subrepartition unter die Gemeindeglieder zur Urbarmachung zu vertheilenden Gegenstandes, war demnach noch 4636 Gulden, 14 kr., oder, nach dem Flächeninhalt, 69 3/4 Morgen, 4 Ruthen; und dieser wurde auf folgende Weise abgesondert:

Morg.	Ruth.		fl.	kr.
		a) Sulz erhielte:		
26 1/4.	—	an dem nächst am Dorfe befindlichen Huthungsrevier, von verschiedener Qualität	1469	42
9 3/4.	78 1/2	von dem angränzenden bessern Huthdistrikt, à 90 fl. pr. Morgen . .	897	8
36.	78 1/2	thut	2366	50
		b) Ziegelhaus erhielte: nächst am Dorfe		
4 1/4.	—	vom langen Wasen, à 60 fl.	255	—
2.	—	allda, besserer Qualität, à 90 fl. . . .	180	—
		und		
11 3/4.	81 1/2	vom grosen angränzenden bessern Wasen, à 90 fl.	1077	56
18.	81 1/2	thut	1512	56

c) Lei-

Morg.	Ruth.		fl.	kr.
		c) Leipoldsberg erhielte:		
9 3/4.	44	Huthschaften auf dessen eigenen, ausserhalb des königl. Gebiets, im Hohenlohe Schillingsfürstl. situirten Markung gelegen, à 60 fl. der Morgen, dann		
4 1/2.	46	daselbst, à 20 fl., thut beedes	684	—
		Noch hätte dieser Ort den Rest des grosen Wasens 3/4 Morgen, 24 □ Ruthen zur Ergänzung dessen Gebühr erhalten sollen; da aber derselbe innerhalb des königlichen Gebietes gelegen, und keine Vermischung ausherrischer Markungen, nach dem mit dem fürstl. Hause Hohenlohe Schillingsfürst errichteten Landesvergleich, mehr statt finden solle, so		

Morg. Ruth.		fl. kr.
	Trsp.	684 : —
	erhielt die Gemeinde Leipoldsberg den Werth hievor mit . .	72 : 28
	von der Gemeinde Sulz vergütet, an deren separirten Antheil dieser Huthschaftsrest angränzet, die selbigen hievor an sich gezogen hat.	
14 1/2. —	Morgen, an Huth,	
3/4. 24	mit Geld vergütet;	
15 1/4. 24	thut	756 : 28

Durch dieses Separations-Verfahren blieben alle Klagen über Verkürzung beseitiget, und das Geschäfte selbst wurde, mittelst der hierauf vollzogenen Vermarkung, zur Zufriedenheit der, vorhin, drei huthberechtigten Gemeinden beendiget.

Ob ich inzwischen hiebei den richtigen Weg gewandelt bin, auf welchem am leichtesten und kürzesten zum Zweck gelanget werden kan, muß ich einsichtsvollern Männern überlassen. Mein Verfahren

wurde

wurde aber bei der Königl. Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach für zweckmäsig erkannt.

Nicht alle Koppelhuthungen sind aber, wie hier der Fall war, rüksichtlich der Huthberechtigungen, unbeschränkt, wie ich auch oben schon gedachte; sondern es finden sich viele in der Provinz, bei welchen dieser oder jener Gemeinde das Huthrecht nur an gewissen bestimmten Tagen, oder von einer bestimmten Zeit an, auszuüben zukommt; wie denn, zum Beispiel, der sogenannte grose, 95 Morgen enthaltende, Urlaßwasen bei Neuenmuhr, im Gunzenhäuser Kreise, als eine fünffache Koppelhuth vorlieget, auf welchem die Gemeinden Neuenmuhr, Schlungenhof, Wald und Laubenzedel, das unbeschränkte Huthungsrecht ausüben — die Stadt Gunzenhausen aber selbigen nur vom 1. Mai an, wöchentlich 5 Tage, nehmlich Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, Sommerszeit zu halben Tagen, im Herbst aber den ganzen Tag über, mit dem gehörnten Vieh, dann Sonnabends den Tag und die Nacht, Sonntags aber den ganzen Tag, mit den Pferden, ungehindert betreiben und bewaiden darf.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bei der Separation dieser Koppelhuthung, aus welcher die fruchtbarsten Wiesen gemacht werden können, und die mir für das nächste Jahr bereits aufgetragen ist, muß, meiner Gesinnung nach, der Gunzenhäuser Rindvieh- und Pferdbestand, und die beschränkte Huthungsgerechtigkeit der Stadt, durch genaue Berechnungen, zu dem Viehstand der unbeschränkten vier Gemeinden, reducirt, und das allerseitige Verhältnis, und die sonach berechtigte Antheilnahme jeden Orts, nach dem, durch Abschäzung auszumittelnden, Werth des ganzen Gegenstandes, vestgestellt werden.

Eine Rechtsfrage bleibt es aber noch:

„nach welchem Maasstab sind diejenigen Gemeinden von einer Koppelhuth abzusondern, und deren Antheil auszumitteln, welche zwar zur unbeschränkten Mithuth berechtiget sind, davon aber, weil sie entweder selbst eigene Huthungen besitzen, oder zu entfernt wohnen, keinen andern Nutzen haben, als daß sie, zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, jährlich ein- oder zweimal mit der Dorfsheerde, auf den fraglichen Koppel-

Bayerische Staatsbibliothek München

Koppelhüthungs-Platz treiben und waiden lassen?

Sollten dergleichen Gemeinden berechtiget sein, als Ausflus ihres nicht gehörig benuzt werdenden obschon unbeschränkten Rechtes, nach ihrem vollen Viehstand Antheil nehmen zu dürfen, so bitte ich zugleich, zu erwägen, daß durch eine solche Separation die übrigen Orte, welche aus entgegengesezten Ursachen die Koppelwaide täglich besuchten, sehr verkürzt werden — und das erstere Ort nicht selten, nach dessen grössern Viehstand, mehrern Antheil an der Fläche erhalten würde, als jene Orte, welche eine tägliche Abnutzung von selbiger bezogen, geringern Viehstand haben, und durch die Separation kaum so viel privatives Eigenthum erhalten würden, als zur sparsamen Ernährung ihres Viehes erfoderlich wäre. *)

*) Das Königl. allgemeine Landrecht I. Th. 22. Tit. §. 136. sagt: „wenn die wechselseitige Koppelhüthung nicht regelmäsig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen, bald auf andern Stüken ausgeübt worden, so wird ange-

Achter Abschnitt.

Von Vertheilung der Gemeinheits-Waldungen.

Die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen zum privativen Besitz und Benutzung der Gemeindeglieder sind in der Provinz Ansbach, der Regel nach, und selbst einem Allerhöchst-Königlichen Hofrescript vom 9. Febr. 1796. gemäs, nicht erlaubt.

Beweggründe dieser Verweigerung sind, daß

1) die Kultur dergleichen Waldungen im Ganzen besser statt finden kan, als wenn selbige vereinzelt würden; weil

2) aus

angenommen, daß dabei nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege." — Dann §. 142.: „bei Bestimmung der dem Huthberechtigten anzuweisenden Schadloshaltung muß auf den Umfang seines Rechts an sich, und auf die landübliche Art, dasselbe zu benutzen, Rüksicht genommen werden."

2) aus dergleichen Vereinzelungen, bei forstmäßiger Behandlung, nur kleine Hiebe entstünden, in welchen der junge Anflug wegen ermangelnder Sonne und Luft ersticken müsse; dann daß

3) jeder Antheilnehmer einen Weg, um zu seinem Antheil gelangen zu können, haben müsse, wodurch denn viele Fläche verloren gienge und verödet würde.

Diese Gründe haben allerdings viele Wahrheit für sich; ich glaube aber doch nicht, daß sie im allgemeinen, bei beträchtlichen Gemeinde-Waldungen, und wenn eine Fläche von mehrern Morgen auf einen Theilnehmer fiele, durchaus anwendbar zu machen und darauf vest zu bestehen sein mögte; denn das landesherrliche und Unterthanen Interesse würde dabei sich gleich stark beschädiget fühlen.

Ich bin zwar kein Forstverständiger, und bescheide mich nur allzugut, daß ich desfalls keine berechtigte Stimme habe. Allein ich hoffe dennoch, daß es mir erlaubt sein wird, einige Gegengründe anführen zu dürfen.

Es ist nemlich

a) eine, schon längst veststehende und anerkannte, Wahrheit, daß das Eigenthum besser geschont, cultivirt und in Aufsicht genommen zu werden pfleget, als solche Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftlicher Besitz und Benutzung vorlieget. Hier, darf man wohl sagen, bekümmert sich niemand um den Schaden Josephs! und die Dieberei in gemeinschaftlichen Waldungen ist so ziemlich zur Gewohnheit worden, weil die genauere Auf- und Nachsicht fehlet.

b) Sind die Antheile eines gemeinschaftlichen Waldes zum Eigenthum distribuiret, so können die Besitzer selbige räthlicher und wirthschaftlicher benutzen, weil sie unter einer landesherrlichen verständigen Forstpolizei-Aufsicht stehen, und nach der natürlichen Beschaffenheit des Forstgrundes, und den übrigen Lokalumständen gemäs, die nothwendigsten, brauchbarsten und nüzlichsten Holzgattungen auf ihre Waldantheile ansäen, und zu solchem Zweck führende Anlagen machen können.

können, wodurch der Staat selbst im Ganzen würde bereichert werden.

c) Eine weitere Folge der gemeinschaftlichen Wald-Vertheilung würde also auch der mehrere Anbau des überaus nützlichen Laubholzes sein, der bei dem gemeinschaftlichen Besitz nicht zu erwarten ist.

d) Würde nach aufgehobener Forstgemeinschaft das höchstschädliche und die Waldverösigung nach sich ziehende Waiden des Viehes aller Arten, in dergleichen Waldbezirke, von selbst aufhören, wenigstens doch gewis leichter abgestellt und besser verhütet werden können.

e) Die Aufsicht des Forstbedienten auf die privat Antheile, denn dieser Aufsicht müßten sich die Antheilnehmer für immer unterwerfen, würde viel leichter, gründlicher und mit mehrerm Nutzen geführt und besorgt werden können, weil man alsdenn wüßte, an wen man sich der Uebertrettung des Verbots wegen zu halten hätte, das bisher, wie die Erfahrung lehrte, nur selten ausgeforscht werden

 konnte,

konnte, wenn nicht der Uebertretter geradezu über der verbottenen Handlung betretten wurde.

f) Würden die privat Waldeigenthümer, durch eigene Holzersparnis an Bau- Nutz- und Brennholz, ihre Antheile, des eigenen Nutzens wegen, besser schonen, und im Ganzen ein Beträchtliches an der jährlichen Holzconsumtion gewonnen werden.

g) Konnten, mittelst der Ansaat verösigter, bisher gemeinschaftlicher, und also im nachläßigen Besitz gestandener, Pläze, und den Wurzelaufschlag, der gegenwärtige Holzbestand in den Gemeind-Waldungen zuverläsig um den vierten Theil erhöhet werden; und da, wenn diese Mehrheit des Holzbestandes, durch die Anzucht des nüzlichen Laubholzes, zu erhalten gesucht würde, die Eintheilung in Schläge erfolgen könnte, welche alle 15 bis 20 Jahre zum Hieb reif sein würden, so wäre dadurch zugleich der Grund einer genauen etatsmäsigen Uebersicht des Holzbedarfs gelegt, und also auch dem allenfallsigen Mangel desselben zeitlich vorzubeugen.

Ob

Ob nun diese für die Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen, wenn solche nicht allzuunbedeutend sind, streitende Gründe das Uebergewicht gegen die dagegen vorliegenden verdienen mögten? — darüber muß ich mich billig aller weitern Aeusserung enthalten; nur glaube ich noch

h) bemerken zu müssen, daß die in der hiesigen Provinz fliesenden Quellen der landesherrlichen Revenüen, an Handlöhnern, Todfällen, Nachsteuern ꝛc., durch die Begünstigung der Vertheilung gemeiner Waldungen, ausserordentlichen Zuflus erhielten, weil die erhaltenden Waldantheile ebenfalls den besitzenden Gütern einvererbt, und deren handlöhniger Werth dadurch sehr beträchtlich steigen würde. —

Immer bleibt es gewis, daß die Waldvertheilungen zu den äusserst mühsamen Separations-Geschäfften gehören, und, ich muß es gestehen, auch von mir, troz meiner Neigung für die Beförderung des gemeinen Besten, nicht sehr gewunschen werden.

Während der seit 5 Jahren von mir bearbeitet wordenen mehrern Gemeinheits-Vertheilungen hatte ich nur erst eine einzige Gemeind-Waldvertheilung zu vollziehen. Sie wurde aus den erheblichsten Ursachen, als Ausnahme von der Regel, der Gemeinde zu Bortenberg concedirt.

Ich verfuhr hiebei folgendermassen: die Fläche betrug 45 Morgen. Sie wurde unter die 10 zu gleichen Antheilen berechtigten Gemeindeglieder gleichheitlich mit 4 1/2 Morgen auf jedes vermessen und abgetheilt.

Der Wald selbst war theils mit 3, 2 und 1 füdrigen Eichen, Buchen, Fichten und Tannen, theils mit Erlholz und jungen Fichtenschlägen, bewachsen, und also gewissermaßen eine grose Ungleichheit in der Qualität vorhanden.

Nach der Vermessung und vorläufig erfolgten Abtheilung sezte ich mit Beistimmung der Gemeindeglieder diejenigen Taxen vest, welche durch alle Gattungen der vorhandenen Bäume und der jungen Schläge für gültig von jedem Antheilnehmer anzuerkennen wären.

Als

Als dies übereinstimmend ausgemittelt war, wurde die Zählung der in jedem Antheil sich befindlichen Stämme, nach ihrer Eigenschaft, z. B. 3 füdrig, 2 füdrig, stark oder schwach halbfüdrig, Dreiling, Stangen ꝛc. vorgenommen, und die Zahl und Werth derselben zu Protokoll notirt, die von den jungen Fichtenanflügen auf diesen oder jenen Theil getroffene Strecke aber, dem Flächeninhalt und gleichfalls angenommenen Werth nach, in Ansatz gebracht. Das Geschäfte war freilich ziemlich langweilig und mühselig; allein am Ende hatte ich doch das Vergnügen, den wahren Werth alles Holzes dieses Gemeindewaldes mit 14203 fl. 12 kr. ausgemittelt zu haben, und war nun in den Stand gesezt, jedem Theilnehmer seinen gebührenden Antheil mit 1420 fl. 19 2/5 kr. am innern Werth, und durch theils erfolgte etwelche Hinauszahlung, welche die stärker und besseres Holz auf ihren Antheilen erhaltene Antheilnehmer zu leisten hatten, vergüten, durch das Loos zum künftigen eigenthümlichen Besitz und Genuß überweisen, und alle Be- vor- oder Benachtheiligung, von den Gemeindegliedern unter sich, beseitigen zu können.

Ob inzwischen diese Verfahrungsart bei Gemeind-Waldvertheilungen die richtige ist, weis ich gleichfalls nicht. Mir schien sie wenigstens so, und ich gelangte dadurch, ohne durch den so gewöhnlichen Schwall von Förmlichkeiten noch mehr ermüdet und eckel gemacht zu werden, mit voller Zufriedenheit der Antheilnehmer, am kürzesten zum Zweck. Und das war ja doch nur die Absicht, welche erreicht werden sollte!

Neunter Abschnitt.

—

Von der möglichsten Beseitigung der, der Kultur der Huthschaften und Oedungen, durch die Schäfereien entgegen stehenden Hindernisse.

*

Ueberzeugt auf der einen Seite, wie sehr die Schäfereien und deren Huthgerechtsame den Gemeinheitstheilungen an den meisten Orten der Provinz Ansbach entgegen stehen, und ein Haupthin-

dernis

dernis der Huthkulturen und der freien Benutzung des Ackerlandes sind; fühle ich, auf der andern, ganz, wie schwer es wird, sich über die möglichste Beseitigung dieser Hindernis gründlich zu äussern, zumal es eben so reine, sich täglich bestättigende Wahrheit ist, daß die Schaafzucht einem Lande ausserordentlichen Nutzen gewähret, und sie also aller möglichen Unterstüzung würdig wird.

Liest man die ökonomischen und kameralischen Schriften, und besonders den Briefwechsel des verewigten geheimen Raths Schubart von Kleefeld, und die vielen stattlichen Zeugnisse, welche diesen, nach dem Tode noch ehrwürdigen, und um die Verbesserung der Landwirthschaft so verdienten, Mann von hohen und niedrigen Personen, die sein Würchwitz, und seine zweckmässigen Einrichtungen der Oekonomie, beaugenscheinigten; so glaubt man im ersten Augenblicke der Sache leicht abhelfen, und noch obendrein, durch die Einführung seines an sich treflichen Wirthschaftssystems, allgemeinen Nutzen verbreiten zu können. „Nur die Brache aufgehoben; Klee und Lucerne und Esparcette gebaut; die Stallfütterung bei dem

Rindvieh, und die Hordenfütterung, mit diesen Futterkräutern, bei den Schäfereien eingeführt; — so scheinet die Sache gehoben und jenes Hindernis beseitiget zu sein. — Die Stall- und Hordenfütterung giebt Düngung im Ueberflusse zu Verbesserung der Felder und Wiesen, denn schon 200 Stük Schaafe und Lämmer warfen ja während des Sommers in den Feldhörden wenigstens 500 Fuder Düngung ab *), und wo Düngung und Futter im Ueberflusse ist, ist es auch eine natürliche Folge, daß die Landwirthschaft sich heben müsse!"

Allein, blickt man näher auf das Lokale unsrer Provinz, so wird, leider! nur zu bald sichtbar, daß die Hordenfütterung der Schaafe, hier nur hin und wieder, bei selbstständigen Schäfereien, nicht aber durchaus, und am wenigsten bei den im Ansbachischen so gewöhnlichen örtlichen zusammengesezten Schäfereien, eingeführt werden könne.

Selbstständige Schäfereien sind nicht sehr viele im Lande; die meisten sind örtliche zusammengestoppelte;

*) s. v. Schubarts ökonomischen Briefwechsel. S. 196.

stoppelte; das heißt, jedes Gemeindeglied treibt 4 bis 8 Stük Schaafe zur Dorfsheerde, zu deren Haltung dasselbe nach den ältern Gemeindebriefen und Schaafordnungen berechtiget ist.

Wo dieser Fall eintritt, — und er ist es meistens, — da ist denn, nach meinem Begriffe, auch an keine Hordenfütterung zu denken, weil weder der Futterbedarf einzeln zusammengetragen, noch die erhaltende Düngung verhältnismäsig getheilt werden könnte.

Für dergleichen gemeindliche zusammengesezte Schäfereien werden daher in der hiesigen Provinz immerzu gewisse Waidepläze liegen bleiben müssen, auf welche die nüzbaren Schaafe, wenigstens in den Hungermonaten Juni und Juli, die nothdürftige Nahrung suchen und erhalten können.

Diese Pläze mögten am beßten, und für die Schaafe am gesündesten, an Anhöhen und sonstigen trockenen Stellen auszusuchen sein, da es bekannt ist, daß fette und nasse Waiden selbigen höchstnachtheilig sind.

Wer-

Werden 25 Schaafe auf einen Morgen von 360 □ Ruthen zur nothdürftigen Zwischenwaide, und bis durch die vollzogene Aernde und erfolgte Ableerung der Felder wieder eine reichlichere Nahrung für diese Viehgattung eintretten kan, gerechnet, so würde sich selbige an den mehresten Orten leicht ausmitteln lassen, und der Schaafstand durch die verlängerte Stallfütterung des Rindviehes auf 92 Tage, und Urbarmachung der einer Kultur würdigen Huthschaften, nicht verringert werden. Nur wünschte ich, daß von den örtlichen Schäfereien, auch in Hinsicht des abfallenden Düngers, mittelst des Pförchgebrauches, in der hiesigen Provinz für die Folge mehr Nutzen gezogen werden mögte, als, leider! bisher nicht geschah! denn noch finden wir Orte, woselbst 600 bis 800 Stük Schaafe gehalten werden, die Pförchbenutzung aber noch gänzlich unbekannt ist, und die überaus nutzbare Schaafdüngung auf Straßen, Wegen und Triften ganz verlohren gehet.

Es ist äusserst auffallend, wenn man die angränzenden Hohenlohischen Lande und Ortschaften

schaften bereiset, und dort überall die Benutzung des Pförchs für die Verbesserung der Felder angewendet findet, *) wodurch sich der sichtliche Wohlstand der dortigen Einwohner seit etwa 25 Jahren so erhöhte, daß die Aerndte noch einmal so ergiebig ist, als sie sonst war; daß der Bauer, der vorhin auf eben demselben Gut ein paar Stiere hielt, nun neben diesen noch ein paar Ochsen halten, und satt füttern, ja sogar mästen, und sich dadurch eine beträchtliche baare Einnahme verschaf-

fen

*) Ueberhaupt steht die Landwirthschaft im Hohenlohischen, Neuensteiner Linie, im schönsten Flor; und man sieht dort deutlich die Wirkungen, welche der allgemein bekannte Oekonom, der nun verstorbene würdige Pfarrer Meyer von Kupferzell, in seiner Gegend hervorbrachte, und sich selbst ein dauerndes Denkmal durch die verbesserte Landwirthschaft in den Herzen des dortigen Landmannes sezte, als gewis kein Marmor mit grosen goldnen — aber vergänglichen — Buchstaben gegeben hätte. Ruhe seiner, und Schubarts, und jedes gemeinnützigen Mannes Asche!!

fen kan; — und tritt dann in jener Gegend in die Provinz Ansbach, und sieht hier Schaafheerden von mehrern hundert Stüken frei umher laufen, durch den weiten Trieb ermüdet werden, und die nüzliche Düngung vertragen, und dies aus keiner andern Ursache, als: weil die Einwohner unempfänglich gegen das bessere Neue sind, und sich nun einmal in den Kopf gesezt haben, alles beim alten gewohnten Schlendrian bleiben zu lassen.

Muß denn aber dem Bauer auch in diesem Stüke nachgegeben werden? und kan er denn nicht mit Recht gezwungen werden, seine unsinnigen Vorurtheile dem allgemeinen Besten, wenn dies noch obendrein dabei sichtlich gefährdet oder vernachläsiget wird, aufzuopfern? da zumal das landesherrliche Interesse, durch reichlichere Zehnden und erhöheten Handlohnswerth der Güter, dabei vorzüglich mit gewinnet, wenn die Landwirthschaft systematischer behandelt, die Vorurtheile möglichst beseitiget, und der Natur ihre mannichfaltigen Kräfte auf eine zweckmäsigere Art abgelockt werden! —

Die bessere Benutzung der örtlichen zusammengesezten Schäfereien, durch den Pförch, kan freilich nicht, wie die Erbauung der Futterkräuter, mittelst kleiner Versuche, dem Landmann vor Augen gelegt werden, weil ein einzelnes Glied aus der Gemeinde damit den Anfang nicht machen kan, und der Bauer zu wenig sich von seinem Wohnorte entfernet, und zu unbekümmert und kalt gegen Verbesserungen in der Landwirthschaft ist, als daß er das in der Nachbarschaft eingeführte Gute in seinen Zirkel übertragen sollte. Tritt auch zuweilen ein vernünftigeres Gemeindeglied mit gesunden Verbesserungs-Vorschlägen auf, so wird dasselbe gar bald von alten und jungen Schreiern, deren es wohl in jeder Gemeinde giebt, verkezert, und abgestimmt, und mißmuthig durch unzeitige Vorwürfe gemacht, und — altgewurzelte Vorurtheile behalten den Sieg.

Hagedorn hat noch jezt vollkommen recht, wenn er in seinen Gedichten singt:

Der Thorheit unverjährte Rechte
Erstrecken sich auf jedes Haupt:
Es ist im menschlichen Geschlechte
Ihr Anhang grösser als man glaubt!

Sollen demnach die örtlichen zusammengesezten Schäfereien im Lande bessern Nutzen schaffen, als sie bisher nicht gebracht haben, der nur durch den allgemeinen Pförchgebrauch erzielt werden kan; so werden allerdings landesherrliche Befehle ins Mittel tretten müssen; und dazu könnte gewis um so unbedenklicher geschritten werden, als man im Voraus überzeugt sein kan, daß sich der anfängliche wahrscheinliche Widerwille der Landbewohner gar bald in laute Segnungen verwandeln würde.

Mehr noch, als durch örtliche Schäfereien, wird die Kultur der Huthungen und Oedschaften durch die Huthgerechtigkeiten fremder Schäfereien behindert, welche diese Rechte, theils beschränkt, theils unbeschränkt, auszuüben durch Observanz und Verträge, aus den Zeiten des Barbarismus her, befugt sind, ohne auf das Eigenthum, auf Grund und Boden der Huthschaft selbst, einigen Anspruch machen zu können.

Daß aber dergleichen

Grundgerechtigkeiten gegen Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden können,

wenn

wenn Anstalten und Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten vom Staate angeordnet werden, solches nothwendig machen,

bestimmt bereits das Königliche Landrecht *) und sezt zugleich vest:

„daß, wenn der Zweck der bessern Kultur mit unveränderter Beibehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeits-Rechte nicht erreicht werden könnte, dieser Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung gegen hinlängliche Vergütung gefallen zu lassen verbunden seie. **)

Es wird also, zu Beseitigung dieses, durch die Huthberechtigung fremder Schäfereien entspringenden, Kultur-Hindernisses darauf ankommen, auszumitteln, worin die Entschädigung bestehen könnte, welche die huthberechtigte Schäferei zu erwarten hätte, wenn das Huthungs-Revier zur Kultur ausgesezt, und zur Vertheilung unter die Gemeinde-Einwohner gebracht würde.

 Ich

*) s. allgem. Königl. Landrecht. I. Th. 22. Tit. §. 46.

**) I. Th. 17. Tit. §. 351.

Ich glaube, daß hier sowol der gemeindliche auf eben diese Huth zur Waide kommende Viehstand, als der Schaafviehstand der huthberechtigten Schäferei, und deren beschränkte oder unbeschränkte Befugnis, in ähnlicher Weise, wie bei den Koppelhuthungen (s. siebenter Abschnitt), zu berüksichtigen seie, und also nach der bisherigen Benutzungsweise die Separation vollzogen werden müsse. Da aber das Eigenthumsrecht an dem Huthplatz der Gemeinde zustehet, und die fremde Schäferei nur selbigen mit ihrer Heerde Schaafe bewaiden darf, so kan diese unmöglich einen gleichen Anspruch an dem Grund und Boden formiren, vielmehr wird die Gemeinde, in solchen Fällen, ein verhältnismäsiges Vorrecht erwarten dürfen.

Dies verhältnismäsige Vorrecht könnte dadurch anerkannt, und billigerweise bestimmt werden, daß in solchen Ereignissen, nicht wie es bei gleichen Eigenthumsrechten bisher angenommen war, zehn Schaafe für ein Stük Gemeinde-Rindvieh, sondern zwanzig Stük derselben für ein dergleichen in die Berechnung aufgenommen würden, daß also das Eigen-

genthumsrecht der Gemeinde an der Huthung, gegen die einzig zur Waide-Benuzung unbeschränkt berechtigte Schäferei, wie 2 zu 1 stünde.

Ich nehme zur Erläuterung und Beispiel an, der gemeindliche Viehstand betrage 200 Stük, und eine fremde Schäferei habe das Recht, die der Gemeinde eigenthümlich zuständige Huthung von 115 Morgen mit 600 Stük Schaafen unbeschränkt betreiben zu dürfen, so würde die Schäferei, — hier 20 Schaafe für ein Stük Rindvieh gerechnet, — mit 30 dergleichen Stüken Antheil am abzuschäzenden Werth der ganzen Huthschaft zu nehmen, und also zum eigenthümlichen Besitz, nach dem Flächenmas — wenn selbiges einerlei Güte hat, — 15 Morgen, die Gemeindeglieder aber 100 Morgen, von aller fernern Schäferei-Huthgerechtigkeit befreit, zu erhalten haben, und beede, sowol die Schäferei, als die Gemeindeglieder, berechtiget sein, nach eigener Willkühr, und wie sie es am nüzlichsten erfinden mögten, die erhaltenden privativen Huthdistrikte in Kultur bringen zu dürfen.

Bei beschränkten Schäferei-Gerechtsamen, das heißt, bei solchen, welche nur zu gewissen Tagen, oder von einem bestimmten Zeitpunkt an, die Huth- und Waidegerechtigkeit auf fremdörtlichen Gemeinde-Huthungen ausüben dürfen, mögte zwar der nemliche Maasstab zum Grunde zu legen sein; es verstehet sich aber von selbst, daß bei diesen vorerst, wie bei den Koppelhuthungen, berechnet werden müsse, wie viel Schaafe der ganzen Heerde, nach Verhältnis deren Stärke und der vorliegenden Huthgerechtigkeit, zur täglichen Waide, und zur Einwerfung in den örtlichen Viehstand der Gemeinde, dann hieraus folgendem ähnlichen Antheilnehmungs-Rechte am Grundeigenthum, angenommen werden könnten, weil ein beschränktes Recht doch gewis ganz anderer Natur ist, und weniger Ansprüche zu machen befugt sein wird, als eine nicht beschränkte Ausübung eben desselben Rechtes.

Daß hiedurch der ausgebreiteten Kultur der Huthungen und Oedschaften die Bahn geöfnet, und der Endzweck, die Ackerindustrie zu befördern, auf dem kürzesten Weg erreicht werden könnte, glaube

ich

ich eben so gewis behaupten zu dürfen, als im Gegentheil auch leere Formalien, unnütze Weitläuftigkeiten und Rechtsstreite beseitiget und gegründete Klagen über Bevortheilungen und Benachtheilungen unerfindlich gemacht sein würden. Und selbst die Schäfereien würden dadurch keinen Verfall befürchten dürfen, da sie den erhaltenden eigenthümlichen Bezirk der Huth ungleich besser, in jeder Rücksicht, benutzen könnten als bisher, und dieser — betrachtet man ihn auch für die Folge nur in der Eigenschaft eines blosen Huthplatzes — den Schaafen eine gegen sonst gewis zweifache Waide darreichen müßte, weil er nun für selbige alleine bestimmt wäre, der gemeindliche Viehstand hier nicht mehr in der Waide vorangienge, und also die nachfolgenden Schaafe nicht mehr nur dasjenige wenige Gras zu ihrer Nahrung erhielten, welches dieser für sie übrig ließ. *)

 Ich

*) Allgem. Landrecht. I. Th. 22. Tit. §. 128. „wo mehrere Arten von Vieh zu demselbigen Huthungs-Revier berechtiget sind, da können die Schaafe nur hinter dem Zug- und Rindviehe auf die Huthung getrieben werden.

Ich dächte, daß dieser Vortheil selbst dergleichen huthberechtigten Schäfereien einleuchten müßte; und auf der Gegenseite auch die treffenden Gemeinden den ihnen durch die Separation und Befreiung von der, der Kultur entgegen gestandenen, Last zufliesenden Vortheil nicht verkennen würden, wenn nur vorerst die Köpfe weniger von Vorurtheilen umnebelt wären, und die Liebe für das allgemeine Beste mehr Wärme erhalten hätte.

Zehnter Abschnitt.

Von der bessern Benutzung solcher Gemeinheiten, deren schlechter Erdboden und Lage die Urbarmachung zu Ackerland und Wiesen nicht belohnen würde.

Nur selten wird man Orte finden, bei welchen alle Huthschaften guten kulturwürdigen Erdboden zeigen. Gewöhnlich zeigen sich auch sehr geräumige Strecken an den Abhängen der Berge und Anhöhen, welche

welche die Mühe nicht belohnen würden, die mit der Kultur derselben zu Ackerland verbunden wäre. Eben so wenigen Nutzen geben aber auch dergleichen Pläze als Huthungen und Waiden, weil die Heerde keine Nahrung darauf finden kan. Und gleichwohl könnten dennoch auch diese beträchtliche Streken unfruchtbaren Landes auf eine andere Weise zum allgemeinen Nutzen umgeschaffen werden, und wir würden uns dieserhalb noch nach dem Tode von unsern Nachkommen ein gesegnetes Andenken erwerben.

Wir klagen über Holzmangel, und zahlen dies unentbehrliche Bedürfnis mit jedem Jahre in einem höhern Preise; und könnten doch selbigem, wahrscheinlich an sehr vielen Orten nach einem Verfluß von wenigen Jahren abhelfen, wenn wir nur dergleichen wahre Oedungen mit solchen Holzsorten besäeten, welche für die sich zeigende Erdart die zweckmäsigsten sein würden.

Wahr ists, die Gemeinden sind hiefür gar nicht empfänglich, und gegen das allgemeine Beste viel zu kalt. Sie wollen — und können auch zum Theil nicht, den Nutzen nicht einsehen und berechnen,

nen, welchen die Folgezeit nothwendig herbeifühten müßte, wenn die Besaamung der schlechten Oedungen mit Holz geschehen würde. Bei dem Landmann hiesiger Gegend herrscht eine ausserordentliche Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit über die Zukunft, und daneben klebt er veste an dem alten Herkommen. — Die Oedung vor seinem Dorfe, mit Dorngebüschen und Wachholderstauden bewachsen, dreisig, funfzig und noch mehr Morgen gros, war ja schon zu seines Urahnen Zeiten in eben solcher Lage, und dieser konnte doch leben! warum nun er nicht? — warum soll er einige Mühe auf die Kultur derselben verwenden, da es doch wahrscheinlich ist, daß nicht er, sondern erst sein Nachkommen den Nutzen davon einärndten wird? — Dieser mag denn auch sehen, wie er sich durchschlägt und in seiner Wirthschaft zurechte kömmt! —

Das ist ächte Schilderung der gegen die Zukunft ganz gleichgültigen Gesinnungen des Landmanns der hiesigen Provinz, die ich schon gar zu oft aus dessen eigenem Munde hörte, und nur seltene Ausnahmen durch die Aeusserung patriotischer Gefühle machen konnte.

Wahr-

Wahrscheinlich ist sie auch auf den Landmann anderer teutschen Gegenden anwendbar!

Es fragt sich aber, ob nicht auch dieser schädlichen Gleichgültigkeit von Obrigkeitswegen durch den Sinn gefahren, Ernst und Zwang eintretten, und eine gerechte Sorgfalt sich für das Wohl unserer Nachkommen öffentlich zeigen sollte?

Durch die Besaamung dergleichen gar nicht seltenen Strecken ganz schlechten und für die Ackerkultur unbrauchbaren Landes mit Laub- und andern Holzsorten könnten für sehr viele Dörfer beträchtliche Gemeinde-Waldungen gewonnen, und durch sie dem befürchtenden Holzmangel, wenigstens zum Theil, fürgebeugt werden.

Das ist reine Wahrheit, von der sich jedermann überzeugen kan, wenn nur ein gesundes Auge im Kopfe ist!

Um die Sache selbst bei dem kalten, gleichgültigen Landmann annehmlicher zu machen, würde ich die Ausführung, wenn ein beträchtlicher Flächeninhalt der Oedschaft vorlieget, oder wenn nur wenige Antheilnehmer vorhanden sind, welches

bei

bei kleinen Orten öfters der Fall sein würde, auf folgende Weise antragen:

Dergleichen Oedungen müßten vorerst geometrisch vermessen und ihre Gränzen bestimmt werden. Die Ausreutung der Gebüsche und Dornen, die Umhackung und möglichste Ebnung des Platzes, müßte auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Eben so auch die Besaamung. Der Besitz und die Benutzungsart als künftiges Holz aber bliebe nicht gemeinschaftlich, sondern der Flächeninhalt würde, wenn jene Vorarbeiten geschehen sind, unter die Theilnehmungs-Berechtigten, nach eben den Fus wie bei andern Gemeinheits-Theilungen, vertheilt; die Antheile aber vermarkt, und jedem Theilnehmer zum eigenthümlichen Besitz für sich und seine Nachfolger übergeben, den Gütern einvererbt, die Aufsicht aber der treffenden Forstbehörde übertragen. Hiedurch würde jeder Gemeinde-Einwohner sich in den Stand und die angenehme Aussicht versezt sehen, nach Verflus nicht zu entfernter Jahre, wenigstens einen Theil seines Holzbedürfnisses aus seinem Eigenthum beziehen zu können, und da er und alle Theilnehmer der

Forstaufsicht, rücksichtlich dieses Bezugs, unterworfen wären, so würde auch zu keiner Zeit eine Wiederverödigung zu befürchten sein.

Das Nachtheilige des gemeinschaftlichen Besitzes habe ich schon oben (im achten Abschnitt) bemerkt. Hier könnte er also gleich vom Anfang an beseitiget werden; und die Gründe, welche den Theilungen schon vorhandener Gemeinde-Waldungen entgegen stehen, besonders jene, daß die nothwendigen Fahrwege vielen Waldboden entzögen, und mehrere Hiebe geführt werden müßten, würden in dem vorliegenden Fall gar nicht anschlagen, weil die auszusteckenden Fuhren hier kein schon bewachsener Waldboden wäre, auch kein junger Anflug weggehauen werden dürfte, indem alle Erdfläche, was, ausser diesen Fuhren, zu Wald aptirt würde, sich schon als reiner Gewinnst für die Forstwirthschaft darstellet, selbige aber überhaupt nur wenigen Raum hinwegnehmen, und etwa einen Kreuzweg durch das gesamte zu Wald vorgerichtete Terrain erfordern würden, wenn anders dasselbe an dem es umgränzenden Vorsaum frei bliebe, auf welchem alsdenn jeder Theilnehmer, ohne Hin-

dernis,

derniß, zu seinem Antheil gelangen könnte; — und mehrere Hiebführungen ebenfalls nicht nöthig werden würden, weil das Ganze mit einemmale besäet, und also auch wahrscheinlich einerlei Wachsthum erhalten mögte, die Forstinspektion also, wenn einst das Holz zum Hiebe tüchtig ist, die Anweisung geben könnte, daß alle Theilnehmer, durch den Hieb in einerlei Richtung das verhältnißmäsige Quantum, jeder auf seinem Antheil, abzuholzen haben. Daß inzwischen diese Methode nur bei grösern zu Wald zu bestimmenden Oedschaften, oder bei kleinern Dörfern, in welchen die Zahl der Antheilnehmer gering ist, ausführbar werden könnte, habe ich oben schon erwähnt. Im gegentheiligen Fall müßte freilich die gemeinschaftliche Besitz- und Benutzung beibehalten, und leztere nach eben dem Maasstab in der Folgezeit ausgeübt werden, als die Vertheilung zur Ackerkultur würde geschehen sein, wenn selbige räthlich gewesen wäre. Bei schon bestehenden Gemeind-Waldungen, und den Bezug an Waldrechten für die Gemeindeglieder, die gewöhnlich zu gleichen Antheilen durch den ausgeübten ruhigen Besitz berechtigt sind, dürfte aber

dieser Maasstab nicht angenommen werden, weil derselbe eben so wenig als bei den bisher schon nach Gemeindrechten vollzogenen Theilungen rükwärts wirken könnte.

Dergleichen neuerliche Waldanlagen müßten auch mit dem so sehr schädlichen Aushüten durch das Rindvieh zu allen Zeiten verschont bleiben, welcher Uebelstand, leider! in dieser Provinz noch so sehr Sitte, und durch eine graue Observanz in mehrern Gegenden zu einem Rechte erwachsen ist. Wie sehr würde die Forstwirthschaft im Ganzen gewinnen, wenn diese abscheuliche und verderbliche Gewohnheit abgestellt und anmaßliche Rechte aus landesherrlicher Macht zum allgemeinen Besten zerstört würden, die aus der unreinen Quelle einer aus Nachlässigkeit und Unwissenheit der Vorfahren geduldeten Observanz entsprungen sind! denn wie kan der Nachwuchs durch junge Anflüge in Waldungen emporkommen, wenn ganze Viehheerden in selbigen die Waide ungehindert suchen dürfen, und die empörende Erlaubnis haben, die junge Pflanzen entweder in den Boden tretten, oder die frischgeschobenen Limpfe durch den Biß vernichten zu dürfen?

Eilfter Abschnitt.

Wie könnten die gemeinen Huthungspläze, welche entweder bei Partielltheilungen zum fernern Waidegang liegen bleiben, oder zur Urbarmachung distribuirt werden, ohne Nachtheil der Waide, und des Getraide- oder Viktualien-Baues, ökonomischer als bisher benuzt werden?

Unsere Huthungspläze stellen sich nicht anders dem Auge dar, als grose Strecken kahlen Erdreichs, mit schmachtendem Gras, und hin und wieder mit alten zum Theil verfaulten Eichen bewachsen, die als Reste ehrwürdiger teutscher Eichenhaine auf uns gekommen sind. Bald werden auch diese natürlichen Denkmale der grauen Vorzeit verschwinden, denn diese Haine werden immerzu seltener, weil der Zahn der Zeit an ihren Stämmen nagt, und

für

für die Nachpflanzung gar kein Trieb mehr bei dem Landmann zu erwachen scheint, und auch die Obstbaumzucht sich mit jedem Jahre verringert.

Polizeilichen Uebeln, und dem Verderbnis des menschlichen Herzens überhaupt, ist ein groser Theil dieser zur Gewohnheit gewordenen Kaltblütigkeit zuzuschreiben, denn die vorsetzliche Ruinirung neugepflanzter Bäume ist beinahe eben so, wie der Obstdiebstahl, an die Tagsordnung gekommen, und hat hauptsächlich mit beigetragen, die Lust neuer Anpflanzungen zu ersticken.

Unsre Alleen an den Heerstraßen sind redende Beweise von diesem herrschenden Uebel! —

Ob aber dasselbe nicht durch eine fleisigere Aufsicht und strenge Bestrafung beseitiget werden, und der schändliche Obstdiebstahl nicht vermindert, wenigstens unmerklicher dadurch gemacht werden könnte, wenn die Obstbaumzucht sich vervielfältigte, und von den edlen Obstsorten mehrere angepflanzt würden, ist eine andere Frage, denn eben die Seltenheit guter Obstsorten lockt Kinder, Gesinde und eigentliche Obstdiebe am ersten zu solchen Bäumen hin, wo ihr Gaumen

Befriedigung erhalten kan. Würden also gute Obstsorten bei uns nicht so sehr selten sein, so würden zwar die Obstdiebstähle nicht ausser Gewohnheit kommen, allein sie würden doch gewis unmerklicher werden, und nicht denjenigen allein treffen, der, vielleicht einzig aus hunderten, Mühe und Kosten verwendet, gute Obstbaumsorten für künftige Zeiten zu erziehen, und für die Nachkommen zu sorgen.

Immer steht aber die Wahrheit vest, daß sowol die vertheilt werdenden gemeinen Huthungen, als jene Huthpläze, welche noch zum fernern Waidegang liegen bleiben, dadurch ungleich besser benuzt werden könnten, wenn auf den erstern: veredelte Obstbäume, und auf den leztern: Eichen, Weiden, Erlen und Ulmen würden angepflanzt werden, und diese Anpflanzungen den Gemeinden zur Bedingnis und Pflicht gemacht würden.

Um einer solchen gemeinnüzlichen Anstalt, welche noch einst von unsern Nachkommen würde gesegnet werden, Eingang und Erleichterung zu verschaffen, würde ich darauf antragen, örtliche Baumschulen errichten zu lassen. Zu solchem Ende sollte dem Schullehrer, wenn er Lust und

Ver-

Verstand dazu hätte, oder einem andern damit begabten patriotisch denkenden Gemindeglied, ein Stük von den Gemeindewäsen, nach Umständen etwa 1/2 oder 1 Morgen gros, unentgeldlich zu Anlegung einer Dorfsbaumschule überwiesen, und auf gemeine Kosten eingezäunt werden, der Nuzniefer aber schuldig sein, in der Folgezeit, alle für die Ortseinwohner erforderlichen jungen Bäume, bereits veredelt, unentgeldlich abzugeben. Was aber die Gemeinde, und deren einzelne Mitglieder, nicht selbst an jungen veredelten Stämmchen gebrauchen wollen oder können, stünde dem Besorger der Baumschule frei, an andere Personen verkaufen zu dürfen. Der Erlös hievor, so wie jener aus dem in der Baumschule nebenher erbaut werdenden Gemüse ꝛc. oder der Gebrauch desselben in die Haushaltung, wäre die Belohnung für die Bemühung des Unternehmers. Es verstünde sich übrigens von selbst, daß dieser Mann bereits Kenntnis von der Obstkultur besitzen, auch diese sich immer mehr zu erwerben suchen, und solche den Dorfseinwohnern mittheilen müßte. Lezteres würde selbst dem eigenen Interesse des Unterneh-

mers vortheilhaft sein, weil alsdenn von den, auf die Gemeindpläze versezten, oder von den Einwohnern in ihre Gärten und auf deren Güter verpflanzten, jungen Bäumen wenigere zu Grunde gehen würden, mithin der Unternehmer eine grössere Anzahl junger Stämme anderswohin verkaufen, und sich dadurch eine gewisse Einnahme verschaffen könnte.

Spricht man mit dem Landmann über die Obstbaumzucht, und sucht selbigen zu mehrerer Anpflanzung aufzumuntern, so ist die gewöhnliche Gegenrede: „die Bäume thun bei uns nicht gut; ich habe schon mehrere gepflanzt, sie sind aber wieder verdorben; der Erdboden muß nicht tauglich sein. Warum soll ich mir noch mehr vergebliche Kosten machen!“

Allein nicht der Erdboden, sondern die Unkenntnis des Landmanns über die Obstbaumkultur selbst, ist Schuld; sie wird besser empor kommen und fleissiger betrieben werden, wenn ihm die Natur der Bäume besser aufgeklärt, und die Behandlung mit den Handgriffen und Regeln bei der Verpflanzung deutlicher gezeigt werden wird: denn die Obstbäume

gera-

gerathen in jedem Boden, wenn man sie nur nicht aus guter — in schlechte Erde bringt, und die Wurzeln nicht zuvor den Würkungen der Luft und Sonne ausgesezt und vertrocknet werden. Dies aber geschieht in der hiesigen Provinz gar häufig: denn der Landmann kauft gewöhnlich die jungen Bäume von Gärtnern aus dem Würtembergischen und Bambergischen, welche jährlich Transporte derselben in das Land bringen, die in deren Baumschulen von künstlicher Erde getrieben, und an den Wurzeln durch Luft und Sonne vertrocknet sind. *) So werden sie, ohne alle Regelmäßigkeit, versezt, und verderben, der üblen Behand-

*) Die Schopflocher Baumschulen, im Amte Feuchtwang, Creilsheimer Kreises, sind zwar auch bekannt. Es geht selbigen aber, wie es überall der Gebrauch ist: der Prophet gilt nirgends weniger, als im Vaterlande! — Man will zwar behaupten, daß die dortigen jungen Stämme durch künstliche Mittel getrieben würden, und bald den Brand bekämen. Ich zweifle aber an der Wahrheit dieser Angabe, da ich selbst vor 10 Jahren viele derselben verpflanzte, die nun

lung wegen, meistens schon im ersten Jahre, oder wenn sie ja einigermassen anwurzeln, so kränkeln sie doch, und gehen nach und nach zu Grunde, weil sie entweder durch die allzufette Erde in der Baumschule schon vom Brande angesteckt wurden, oder, gewöhnt an fruchtbaren gedüngten Boden, auf einer Stelle, woselbst vielleicht schon ein Jahrhundert hindurch Bäume gestanden, und den Boden ausgesaugt haben, die zu ihrem bisherigen geilen Wachsthum erforderlichen vielen Nahrungstheile nicht finden. Dadurch werden denn die mehresten Landwirthe verdrüßlich; und daher kommt es auch, daß man statt der edleren Obstarten in den

Bau-

---

nun im besten Wachsthum stehen, und sehr gute Früchte tragen. Uebrigens haben wir seit etlichen Jahren eine neue herrschaftliche Obstbaumplantage zu Triesdorf, in welcher ich unlängst mehrere tausend junge, theils schon veredelte Bäume stehen sah, die also wohl bald die Würtemberger und Bamberger Bäume entbehrlich machen würden. Eine unentgeldliche Abgabe an die Gemeinden würde viel gutes bewirken! —

Bauerngärten nur wild aufgewachsene Zwetschgenbäume in der größten Unordnung vorfindet.

Würden demnach örtliche Baumschulen hin und wieder angelegt, und die jungen Stämme selbst in jenen Gegenden erzogen, wo sie künftig verpflanzt werden und Früchte tragen sollen, mithin auch den nemlichen Erdboden schon von dem ersten Keim an gewohnt sein, hier nur herausgenommen, und dort wieder, nach einer der Natur des Baumes angemessenen Regel, verpflanzt werden; so könnte es unmöglich fehlen, daß dergleichen Anpflanzungen nicht empor kommen, und durch sie die Lust zur allgemeinern Nachfolge verbreitet werden sollte.

Wie gros würde in kurzer Zeit der Nutzen für uns, — wie gewis der Segen von unsern Nachkommen über eine solche Anstalt zu erwarten sein! —

Bedingnis sollte es bei den Gemeinheitstheilungen werden, auf jeden Antheil, an der untern und obern Seite desselben, einen jungen veredelten Obstbaum, alleemäsig anzupflanzen; wodurch der Getraide- oder Erdbirn- und Futterbau nicht im

mindesten benachtheiliget werden würde; — und Gesetz sollte es in jedem Dorfe sein, daß jeder neueintrettende Gemeindsmann drei junge veredelte Obstbäume, oder auch nach Lokalverhältnissen drei junge Eichen anpflanzen, und in der Aufsicht unterhalten müßte. Bald würde es dann besser um die Obstbaumzucht stehen, und die Nachkommen des künftigen Jahrhunderts würden wieder in schattigten teutschen Eichenhainen wandeln können. — Oede Flächen würden in angenehme und bilderreiche Gegenden umgeschaffen, und selbst ein Beitrag zu Abwendung eines zu befürchtenden Holzmangels geleistet sein! —

Es läßt sich viel thun, wenn man nur will! und öfters ohne eigentliche Mühe.

Hieher rechne ich noch Erlen- und Weidenpflanzungen an Bächen und andern feuchten Stellen, die man gewöhnlich auf den Huthschaften vorfindet.

Ohne alle Wartung und Pflege wurzelt der eingesteckte Zweig dieser Stauden und Baumarten, und reicht schon nach ganz wenigen Jahren Nutzen dar; und doch findet man nur selten, — den Uf-

fenhei-

fenheimer und Wassertrüdinger Kreis ausgenommen, — dergleichen Pflanzungen in thätigem Betrieb.

Verzeihung meiner kindlichen Dankbarkeit, wenn ich hier meinem guten seligen Vater ein kleines Denkmal setze! *)

Er empfohl seiner Dorfgemeinde, nach dem Antritt des Amtes, die Bepflanzung der Bäche und feuchten Gegenden mit Weiden. Sie folgte seinem gutgemeinten Rathe, und er hatte das Vergnügen, nach wenigen Jahren dadurch der Gemeinde eine ganz

*) Christian Friedrich Fischer, Beamter auf dem Freiherrlich von Künßbergischen Rittergut Ermreuth, im Erlanger Kreise des Fürstenthums Baireuth; nachheriger Kassier des Markgräfl. Lotto in Ansbach; geboren den 17. Febr. 1717., gestorben den 17. Julius 1782. s. Meusels gelehrtes Teutschland, 3. Aufl. S. 268. Dann Voke's Geburts- und Todenalmanach Ansbachischer Gelehrten und Schriftsteller, 1. Band, S. 139., ingleichen: patriotische Briefe über verschiedene Gegenstände, den Reichthum und die Glückseligkeit eines Landes betreffend von J. M. L. S. 160 - 167.

ganz neue Einnahms-Rubrik für ihre Kasse verschafft zu haben, denn die zu Stämmen erwachsene Weidenbäume konnte man alle 5 bis 6 Jahre abkoppen, und eine Menge Reifholz gewinnen, welches an die Böttcher aus Nürnberg und Erlangen verkäuflich abgegeben wurde; und das Erlholz gab der Gemeinde einen Beitrag zur Feuerung. Man theilte am Ende diese Pflanzungen in Schläge, und erhielt dadurch einen jährlichen sichern Erwerb von 20 bis 30 Gulden, den man sonst nicht hatte, und der nicht mit dem geringsten Kostenaufwand erlangt worden war.

Mein Vater gab sich auch alle Mühe, die Obstbaumzucht in seinem kleinen Wirkungskreis empor zu bringen, und man wird wenige Dörfer finden, wo sie so blühend ist, als in meinem Geburtsorte Ermreuth, das nur allein an veredelten Kirschen in einem guten fruchtbaren Jahre für tausend Reichsthaler verkaufen kan *) und woselbst unver-

*) s. Füssels Tagebuch auf einer Reise durch einen grosen Theil des fränkischen Kreises nach Karlsbad, 2r Th. S. 323 - 330.

unveredelte Aepfel- und Birnstämme zur wahren Seltenheit worden sind: denn selbst des unschuldigen Knaben Zeitvertreib, — selbst der Meinige in jenen glücklichen, nie wiederkehrenden Jahren, — war Obstbaumpflanzung, und Veredlung der Wildlinge.

Sein Andenken wird noch gesegnet; denn er war: Freund seiner Untergebenen im ächtesten Sinne des Worts, und — ein ehrlicher, teutscher Mann! —

Gleichen Nutzen könnte sich jede Gemeinde schaffen, wenn sie nur wollte! —

Zwölfter Abschnitt.

—

Mit welcherlei Abgaben in die landesherrlichen oder Gemeindekassen mögten die aus einer Gemeinheits-Theilung entspringenden Grundstücke zu belegen sein.

Nach der den Bauerngütern der hiesigen Provinz anklebenden Eigenschaft kan und darf von den zu

selbi-

selbigen gehörigen, in den Saal- und Lagerbüchern beschriebenen, Grundstüken nicht das mindeste eigenmächtig und ohne landesherrliche Erlaubnis rechtsgültig getrennt oder veräussert werden. Den Gütern unmittelbar sind aber auch die Gemeindrechte und Gemeindrechts-Befugnisse anhängig, mithin als eine natürliche Folge auch die Gemeinheits-Theile. Diese sind also eben so wenig als andere vererbte Grundstüke trennbar, und ihre Veräusserung ist auch noch besonders verboten. Die Güter und Häuser der Unterthanen sind aber bereits von ältern Zeiten her, mit Rücksichtnahme auf die mit solchen verbundene Gemeinderechte und Nutzungen, besteuert, und mit Gülten, Handlöhnern und andern altherkommlichen Abgaben belegt. Ich glaube daher auch, daß der Staat die durch eine Gemeinheits-Theilung an die Güterbesitzer kommende Grundstüke mit keinen neuen Abgaben für die landesherrlichen Kassen, als allein mit dem herkommlichen Neubruchzehnden, separat zu belegen berechtiget sein mögte, denn diese Grundstüke erhalten durch die Vertheilung keine andere Natur, sondern nur eine dem Allgemeinen nüzlichere Be-

stim-

stimmung, und der Flächeninhalt war ursprünglich schon zu dem bereits besteuerten Hauptgut gehörig.

Es ist auch um so weniger rathsam, die Gemeinheits-Theilungen zu unmittelbaren Finanzspekulationen zu gebrauchen, als dadurch die gute Sache selbst hintertrieben, und der sich beinahe überall regende Geist der Ackerindustrie wieder verscheucht werden würde, der doch gewis eher Aufmunterung als Niederdrükung verdienet, weil nur durch ihn die Wohlfart des Staats erhöhet werden kan. Von dieser Wahrheit müssen auch schon jene erhabenen Glieder des preussischen Staats überzeugt gewesen sein, deren Weisheit und Fürsorge wir das allgemeine Königliche Landrecht zu verdanken haben, das Europens Bewunderung erhielt und verdiente, und nun von andern Staaten zum Muster genommen wird.

Auch über diese Frage entscheidet dasselbe mit der sprechendsten Klugheit und Billigkeit; denn im

I. Theil, 17. Tit. 358. §.

verordnet und bestimmet es ausdrüklich:

„daß

„daß die durch die Gemeinheits-Auseinandersetzungen bewirkte Verbesserungen der Grundstüke mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten um deswillen auf irgend eine Art erhöhet werden sollen.

Bei diesem deutlichen Gesetz würde eine weitere Erörterung Ueberfluß — und meine Gesinnung gewis gerechtfertiget sein.

Daß inzwischen die landesherrlichen Kassen durch dergleichen Urbarmachung und Vertheilungen dennoch sehr beträchtlichen Zufluß erhalten, und also auch in diesem Betracht alle landesherrliche Unterstüzung verdienen, läßt sich leicht berechnen. In dieser Provinz ist nemlich durchgehends die Zehndbarkeit auf allen Neubrüchen, oder urbar gemacht werdenden Oedschaften, für den allerhöchsten Landesherrn unstreitig hergebracht und in steter Ausübung. Alle zu Ackerland durch die Gemeinheits-Theilungen umgeschaffen werdende Huthungspläze sind demnach auch Selbigem zehndbar. Dergleichen Neubruchzehnden werden gewöhnlich jährlich zu Geld verpachtet, und es ist im Durchschnitt

schnitt anzunehmen, daß der Anfall wenigstens für den Morgen einen Gulden beträgt. Da diese Zehndabgabe von den ältesten Zeiten her Sitte und im Lande eingeführt ist, so bleibt deswegen nichts zu wünschen übrig, als dies, daß stets bei solchen Urbarmachungen einige Freijahre verwilliget werden mögten, wodurch der Fleiß aufgemuntert und die Kultur noch mehr befördert werden würde! —

Schon gegenwärtig ist die, aus dieser Anstalt, durch den Zehndbezug erwachsene, Revenüen-Mehrung nicht unbeträchtlich, und um so schöner, als sie ohne eigentliche Belästigung der Unterthanen erlangt — vielmehr der Wohlstand derselben gleichfalls mit befördert wurde, das wohl nur selten bei Plusmachereien der Fall sein mögte, und noch kan sie mit jedem Jahre vermehrt werden, da die Morgenzahl der Huthungen noch jezt nach tausenden vorliegen, und ihrer Umwandlung in fruchtbare Gefilde entgegen sehen.

Gleiche Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte wird aber auch dadurch erlangt, daß durch die Gemeinheits-Theilungen die Bauerngüter sich

am Werthe beträchtlich erhöhen, weil sich bei selbigen die Morgenzahl urbarer Grundstüke vergrössert. Erhöhet sich aber der Güterwerth, so ist von selbigem auch in allen Veränderungsfällen eine erhöhete Handlohnszahlung anfällig, welche unmittelbar in die landesherrliche Kasse fliesset. Scheint also gleich im ersten Augenblick eine dergleichen Anstalt nicht geradezu für diese Kassen von besonderm Nutzen zu sein, wenn die auszutheilenden gemeinen Grundstüke nicht nebenbei noch mit gewissen Abgaben für selbige belegt werden; so werden doch bei näherer Prüfung sich für jene Kassen so viele mittelbare Vortheile zeigen, daß, rüksichtlich jener Grundstüke auf direkte und ungewohnte Anlagen derselben, gar wohl wird Verzicht gethan werden können. *)

Für das Gemeinde-Aerarium hingegen kan immerzu ein angemessener, aber nicht lästiger, Kanon auf dergleichen Gemeindantheile gelegt werden, wodurch selbigem die aufliegenden man-

cherlei

*) Man sehe die tabellarische Beylage am Ende dieses Werkchens.

cherlei Ausgaben zu Unterhaltung der gemeindlichen Brüken, Wege und Stege, der Hirten- und Flachsbrechhäuser, und an manchen Orten auch der Schulhäuser und Kirchen, erleichtert werden. Zum Behuf dieser Ausgaben wurden daher bis jezt gewöhnlich auch einige Huthungspläze mit der Waide geschont und in Pachtung hingegeben. Sollten aber nun dergleichen Zahlungen einzig durch Ausschläge auf die Gemeindeglieder, aus eigenem Beutel, geschehen; so mögte dies mancher Familie zu beschwerlich fallen, und doch müssen sie nach, wie vorhin, bestritten werden. Es ist also billig, eine ähnliche Summe, als dergleichen Verpachtungen zu ertragen pflegten, als Kanon für die Gemeindekasse vestzusetzen, selbigen unter die Theilnehmere, nach Maasgabe ihrer Antheilnehmungsrechte, zu repartiren, und dadurch das Gemeinde-Aerarium in seinem ehemaligen Wesen und Einnahme zu erhalten.

Und dies wäre denn, was ich über die Abgaben, welche dergleichen neuerlichen Grundstüken aufzuerlegen sein mögten, sagen zu müssen, für nothwendig fand, wenn die Ausführung eines so

gemeinnüzigen Unternehmens sich immer mehr verbreiten, und nicht erschweret werden solle.

Dreizehnter Abschnitt.

—

Nähere Darlegung des Nuzens, welcher aus den Vertheilungen und Urbarmachungen der Huthungsplåze entstehen kan; und durch die, von dem Verfasser dieses Werkchens bereits vollzogene Gemeinheits-Theilungen würklich entstanden ist.

Ich beschrånke mich bei dieser Darlegung einzig auf Partielltheilungen, und lege nur eine solche Vertheilung zum Grunde, durch welche auf das geringste Gemeindeglied

ein halber Morgen zu Wieswachs,

und

ein halber Morgen zu Ackerland

distribuirt werden solle, wodurch dem årmern Einwohner Gelegenheit gegeben wird, eine Kuhe halten,

ten, seine häusliche Wirthschaft verbessern, und sich die Ernährung seiner Familie erleichtern zu können.

Auf den Flächengehalt von einem Morgen kan in der hiesigen Gegend, im mittelmäsigen Anschlag, gewonnen werden:

	thut zu Geld: fl.	kr.
a) Vom halben Morgen, oder 180 Quadrat-Ruthen zu 12 rheinländischen Schuhen, Wiesen, an Heu und Grommat zur Fütterung, 15 Centner, à 1 Gulden . .	15 :	—

b) Vom Ackerland:

Ein viertels Morgen kan mit Getraide besaamt werden, wozu ich die gemischte Frucht, nemlich Dinkel (Spelz) und Korn untereinander, deswegen rechne, weil diese Bauart in der hiesigen Provinz sehr gebräuchlich ist.

	thut zu Geld: fl.	kr.
Uebertrag	15	—
Zur Besaamung hat er nöthig: 1 1/2 Metzen Dinkel und 1 Metzen Korn. *)		
Davon kan er Aerndegewinnst erhalten: 45 Garben oder 3/4 Schober. Die Aussaat 7 fach erhöhet, ist die Ausbeute an Körnern zu berechnen auf		
10 1/2 Metzen Dinkel und 7 Metzen Korn; thut zu Geld, das Simra zu 12 fl. veranschlaget	9	12
3/4 Schober Stroh à 4 fl.	3	—
Einen achtels Morgen, oder 45 Quadrat-Ruthen, kan er mit Kartoffeln, (Erdbirn, Erdäpfel,) und Kraut-		
	27	12

*) Nürnberger Mees.

	thut zu Geld: fl.	kr.
Uebertrag	27	12
Krautrüben, oder der hier so gewöhnlichen futterergiebigen Burgunderrübe (Runkelrübe) bepflanzen, und dadurch sowol für die haltende Kuhe, als seine Familie, einen Theil der Nahrung gewinnen.		
Zur Bepflanzung ist nöthig:		
3 Metzen Erdbirn oder Kartoffeln und 4 bis 500 Rübenpflanzen.		
An Aerndegewinnst ist zu hoffen:		
Die Kartoffeln 6 fach erhöhet, 18 Metzen, die Metze à 15 Kreutzer	4	30
400 Rüben, das Hundert à 1 Gulden . .	4	—
Ein achtels Morgen, oder weitere 45 Quadrat-Ruthen, kan mit Klee und andern Futterkräutern (wozu ich aus eigener Erfahrung die		
	35	42

	thut zu Geld; fl.	kr.
Uebertrag	35	42
Futtertrespe, Bromus giganteus mollis inermis, Linn., empfehle) besaamet, und dadurch grünes Futter für die Kuhe erlangt werden. Die Abnutzung veranschlage ich nur für	2	—
c) Die Benutzung einer Kuhe ist hier Landes zu veranschlagen:		
Auf alle Tage des grünen Futters, das heißt, von Walburgis bis Michaelis, oder auf 153 Tage, täglich 6 ordinäre Maas Milch, à 3 Kreutzer, thut . .	45	54
Auf 184 Tage, als der Zeit, wo mit dürrem Futter gefüttert wird, und nach weiterm Abzug dreier Wochen, in welchen die Kuhe vor und nach dem Kalben im Melken geschont werden muß, täglich nur 3 Maas, à 3 Kreutzer . .	27	36
	111	12

	thut zu Geld:	
	fl.	kr.
Uebertrag	111	12
Der Werth eines Kalbes nur	3	—
Die Düngung von ohngefähr 5 Fuder wird zur Befruchtung des urbar zu machenden Landes verwendet . . .	—	—
Summa des sämtlichen höchstwahrscheiulichen Ertrags eines Gemeinheitsantheils von 1/2 Morgen Wiesland und 1/2 Morgen Ackerland . . .	114	12

	thut zu Geld: fl.	kr.
Um aber diesen Ertrag zu erhalten, ist folgender Aufwand nöthig:		
Zum Erkauf einer Kuhe ein Kapital von 30 bis 50 Gulden. Ich will das Interesse des höhern Kapitals annehmen à 5 Procento	2 :	30
und		
vom Ertrag des Wiesen- und Ackerbaues hier wieder verausgaben, was zu deren Ernährung verwendet wird; also		
1) die gewonnenen 15 Centner Heu und Grommat . .	15 :	—
2) 3/4 Schober Stroh	3 :	—
3) 400 Burgunderrüben	4 :	—
4) Klee- und andere Futterkraut-Benutzung . .	2 :	—
	26 :	30

Und da die Fütterung und das erforderliche Einstreustroh einer Kuhe von

thut zu Geld:

fl. kr.

Uebertrag 26 : 30

von dem geringen Flächeninhalt nicht vollständig erreicht werden kan, so bringe ich auch den noch weiter erforderlichen Zuerkauf in Anschlag.

Bei einer Partielltheilung, wozu die in Frage seiende zu rechnen ist, bleibt der Austrieb der Heerde wie vorhin. Der Trieb und die Huthung werden nur beschränkt. Auf alle Fälle kommt, wie es die Erfahrung sattsam lehrte, das Vieh nicht hungriger als sonsten auch in den Stall zurück. Die Ursachen sind oben schon angegeben. Durch den Waidegang und Hungerleiden während desselben wird mehr nicht als höchstens die Hälfte des erforderlichen grünen Futters erspart. Die zwote Hälfte gewährt das angebaute

Latus per se

		thut zu Geld:	
		fl.	kr.
Uebertrag		26	30
Klee- und Futterkraut-Stük. Für grüne Fütterung ist also keine weitere besondere Ausgabe nöthig.			
An dürrem Futter, oder Heu und Grommat, gebraucht eine Kuhe, vom 1. October bis lezten April, mithin in 212 Tagen, wenn sie hinreichend gefüttert werden soll, täglich 18 Pfund; dies erfordert einen Futtervorrath von 38 Centnern, 16 Pfund. Nach Abzug der auf dem Wiesenantheil gewinnenden 15 Centner gebraucht der ärmere Einwohner also noch weiter, 23 Centner, 16 Pfund, die er à 1 Gulden zuerkaufen und hierauf verwenden muß	. .	23	12
Er gebraucht ferner täglich zur Streue und unter das Futter geschnit-			
		49	42

	thut zu Geld:
	fl. kr.
Uebertrag	49 : 42
schnitten, eine halbe Schied Strohe, à 12 Pfund, deren 60 einen Schober ausmachen, mithin 182 1/2 Schied, oder 3 Schober, 2 Schied, und hat also ausser den selbst gewinnenden 45 Schieden noch nöthig 2 Schober, 17 1/2 Schied, wofür, à 4 Gulden, zu bezahlen ist .	9 : 10
Summa des Aufwandes in gewis zureichender Maase . .	58 : 52

Wird nun dieser Aufwand von dem oben berechneten Gewinnst abgezogen; so zeigt sich als reiner Ueberschuß zur Unterstützung des ärmern Gemeinde-Einwohners, durch eine dergleichen partielle Gemeinheits-Vertheilung, der Werth von jährlichen

52 Gulden, 20 Kreutzern,

den derselbe freilich besser als der begüterte, ohnehin schon im glücklichen Wohlstand lebende Bauer zu schätzen weis!

Bei diesem, vielleicht nicht undeutlichen, Beweis wird denn auch behauptet werden können, daß durch die Begünstigung der in der Provinz Ansbach mit jedem Jahre mehr gewöhnlich werdenden Gesuche, um vorzunehmende Gemeinheits-Vertheilungen, wahre Wohlthaten an die Einwohner des Staats, besonders an die ärmere Klasse derselben, ausgespendet werden; dann daß diese Theilungen und Urbarmachungen unmittelbaren Einfluß auf die Wohlfart des Ganzen haben müssen, wenn diese gleich von den begüterten Dorfsbewohnern, zur Zeit, noch nicht erkannt werden wollen, wovon ich die Ursachen bereits angeführt habe.

Zufrieden mit meinem Schicksal bin ich also besonders deswegen, weil mir dasselbe, und die Gnade eines allgeliebten Königs, eine solche Stelle vergönnte, durch welche ich doch einiges zum allgemeinen Wohl des Staats, und manches einzelnen Einwohners, beitragen konnte, und vielleicht, in der Folgezeit, noch mehr beitragen kan. Durch meine, der Pflicht, die ich leistete, angemessene Aufmunterung, Beistand und Unabwendbarkeit von dem mir vorgezeichneten geraden

Weg,

Weg, der immer am sichersten zum vorgesteckten Ziele führet, habe ich bereits 50 Partiell- und 2 Totaltheilungen gemeiner Huthschaften vollzogen, dadurch aber 1257 Morgen öden Landes in fruchtbare und blühende Gefilde umgewandelt, deren nunmehriger Werth im geringen Anschlag 219433 Gulden beträgt, von welcher, sonst öden, Erdfläche nun wenigstens jährlich 17249 Centner Heu und Grommat, 921 Simra Getraid, (Nürnberger Mees) ein ähnliches Quantum Schober Stroh, und 30256 Viertel oder 1891 Simra Erdäpfel geärndet, und ein Abnutzungswerth von 37707 Gulden gewonnen wird, ohne den Rüben- und sonstigen Futter- und Gemüsbau, welchen die Bearbeiter und Eigenthümer nebenbei erlangen, in Berechnung zu bringen; und wodurch zugleich die landesherrlichen Revenüen, ohne eigentliche Belästigung der arbeitenden und producirenden Klasse, einen zuverläßigen Anwachs und Mehrung von jährlichen 1875 Gulden erhalten haben, wie die anliegende tabellarische Uebersicht näher beweiset.

Mögte ich doch durch dieses Werkchen — dessen Unbedeutenheit ich selbst kenne und fühle, — hie

und

und da auch im Auslande zu ähnlichen, die Acker-industrie belebenden, und den überall zahlreichen Theil ärmerer — aber eben deswegen nur selten zufriedener — Einwohner so nüzlich beschäftigenden Vorschritten, durch welche zugleich das allgemeine Wohl sichtbar befördert wird, — aufmuntern können; — mögten doch die dagegen erdachte Vorurtheile, endlich besiegt, der guten Sache weichen, und eine vernünftige ökonomische Behandlung der Huthungspläze an die Stelle des angeerbten und gewohnten Schlendrians tretten!! Zu welcher Höhe würde dann unser teutscher Ackerbau und unsre Viehzucht zu bringen sein; — wie sehr sich unser Wohlstand überhaupt vermehren!

Ich schliese mit den Worten des unsterblichen Gellerts:

O, wenn doch aller Menschen Ehre
Die Neigung andre zu erfreun,
Die Zärtlichkeit und Liebe wäre;
Welch' Glück wär' es ein Mensch zu sein!
Wenn sie einander froh umfiengen,
Und nie durch Tücke hintergiengen,

Durch

Durch Neid und Nachsucht nie entstellt!
Wenn niemals andre Thränen flößen,
Als welche Lieb' und Dank vergößen,
Wie glücklich wäre dann die Welt!

---

gin or	An Neubruchzehnden vom Ackerland, den Morgen à 1 fl.	ist der Revenüen Zuwachs anzunehmen auf jährliche
60		
12		
68		
312		
768		
256		

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Johann Bernhard,

Ueber Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Huthschaften und öder Pläze besonders in dem Fürstenthum Ansbach, aber auch anwendbar auf die ü brigen Lande des fränkischen Reichs-Kreises

Nürnberg 1802

Bibl.Mont. 4434 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725005-4